Die Ehelichkeitserklärung
nach sächsischem Landesrecht und nach Reichsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Erich Haun
Referendar in Eibenstock.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0034

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Geschichte 3
§ 3. Gemeines Recht und sächsisches Landesrecht vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863 8

A. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863.

§ 4. I. Allgemeines 14
II. Erfordernisse:
§ 5. 1. In der Person des Kindes 15
2. Antrag:
§ 6. a) des Vaters 16
§ 7. b) anderer Personen 17
3. Einwilligungserklärungen:
§ 8. a) des Kindes 17
§ 9. b) der Mutter 18
§ 10. c) der Ehefrau 19
§ 11. d) anderer Personen 19
§ 12. III. Verfügung der Staatsgewalt 20
IV. Wirkungen der Ehelichsprechung:
§ 13. 1. Das Verhältnis zwischen Vater und Kind und dessen Abkömmlingen 22
§ 14. 2. Das Verhältnis zwischen Mutter und Kind 25
3. Das Verhältnis zwischen dem Kind und den übrigen Verwandten:
§ 15. a) von väterlicher Seite 26
§ 16. b) von mütterlicher Seite 27
§ 17. 4. Das Verhältnis zwischen Kind und Ehegatten 28
§ 18. V. Örtliches Geltungsgebiet 28

Seite

B. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom Jahre 1900.

§ 19. I. Allgemeines 29

II. Erfordernisse:

§ 20. 1. In der Person des Kindes 30

2. Antrag:

§ 21. a) des Vaters 35

§ 22. b) anderer Personen 40

3. Einwilligungserklärungen:

§ 23. a) des Kindes 40

§ 24. b) der Mutter 42

§ 25. c) der Ehefrau 46

§ 26. d) anderer Personen 48

§ 27. e) Gemeinschaftliche Erfordernisse der Willenserklärungen 48

§ 28. III. Verfügung der Staatsgewalt 53

IV. Wirkungen der Ehelichkeitserklärung:

§ 29. 1. Das Verhältnis zwischen Vater und Kind und dessen Abkömmlingen 59

§ 30. 2. Das Verhältnis zwischen Mutter und Kind 67

3. Das Verhältnis zwischen Kind und den übrigen Verwandten:

§ 31. a) von väterlicher Seite 70

§ 32. b) von mütterlicher Seite 71

§ 33. 4. Das Verhältnis zwischen Kind und Ehegatten 72

V. Örtliche und zeitliche Schranken der Rechtssätze.

§ 34. 1. Örtliches Geltungsgebiet 73

§ 35. 2. Zeitliches Geltungsgebiet 75

Literaturverzeichnis.

Achilles, A.-Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 7. Aufl. Berlin 1912.

Arndt, Lehrbuch der Pandekten. 13. Aufl. 1886.

Barazetti, Das internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Hannover 1897.

Baron, Pandekten. 9. Aufl. Leipzig 1896.

Birkenbihl, Die Ehelichkeitserklärung. In der Festschrift der Juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zur Feier des 50jährigen Amtsjubiläums von Dr. Hagens. Frankfurt 1906.

Breit im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. 4. Jahrg.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl. Erlangen 1873.

Buchka, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des gemeinen Rechts. Berlin 1897.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen 1908.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. Berlin 1905.

Dernburg, Familienrecht. 4. Aufl. Halle 1908.

Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832.

Dittenberger, Die Zulässigkeit der Adoption des eigenen unehelichen Kindes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 95, 1904.

Dorner, Kommentar zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Karlsruhe 1899.

Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechtes. Jena 1851.

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3.—5. Aufl. Berlin 1900.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8./9. Aufl. Berlin 1908.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 9. Aufl. München 1912.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. 13. Aufl. Jena 1878.

Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1889.

Glück, Erläuterungen zu den Pandekten. 1800.

Grützmann, Lehrbuch des Kgl. Sächs. Privatrechts. Leipzig 1889.

Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 3. Aufl. Jena 1901.

Habicht-Greiff, Internationales Privatrecht nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1907.

Haidlen, Familien- und Vormundschaftsrecht. In Mayer-Reis, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. Stuttgart 1907.

Haubold, Lehrbuch des Kgl. Sächs. Privatrechts. 3. Aufl. Leipzig 1847.

Heimbach in Weiskes Rechtslexikon Bd. 12, 1858.

Hinschius, Kommentar zum Reichsgesetz über Eheschließung. 1875.

Hoffmann, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Leipzig 1889.

Jakubezky, Die rechtliche Stellung des Kindes bei der Vaterschaftsanerkenntnis. Im Recht 1903.

v. Janson, Die Annahme eines unehelichen Kindes an Kindesstatt durch seine Mutter. Heidelberger Diss. Borna-Leipzig 1911.

Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913. München 1914.

Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Bearbeitung. Marburg 1914.

Kleinberger, Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Würzburger Diss. 1899.

Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht. 2. Aufl. Halle 1908.

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem bürgerlichen Recht. Berlin 1899.

Kogler, Legitimatio per rescriptum principis von Justinian bis zum Tod Karls IV. Weimar 1904.

Kuttner, Die Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft. In Jherings Jahrbüchern Bd. 50, 1906.

Kwadynski, Legitimatio per subsequens matrimonium et per rescriptum principis unter Berücksichtigung des römischen, gemeinen Rechts, der Landesgesetze. Rostocker Diss. 1904.

Lewis, Das Recht der Familienfideikommisse. 1868.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Berlin 1910.

Marezoll in der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß 1828.

Müller-Meikel, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. München 1904.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.

Natter, Uneheliche Vaterschaft, insbesondere Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 95, 1904.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 6. Aufl. Berlin 1912.

Niedner, Das Einführungsgesetz v. 18. 8. 1896. Berlin 1899.

Niemeyer, Das internationale Privatrecht. Berlin 1901.

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1899.

Opet-Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1906.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1906.

Puchta, Institutionen. 1893.
RGK. = Kommentar von Reichsgerichtsräten. 2. Aufl. Berlin 1913.
Ritter, Ehelichkeitserklärung und Adoption im deutschen internationalen Privatrecht. In der Zeitschrift für internationales und öffentliches Recht. Leipzig 1904.
Rosenfeld, Die Ehelichkeitserklärung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Heidelberger Diss. Stuttgart 1912.
Scherer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Erlangen 1899.
Schnetzer, Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Freiburger Diss. 1902.
Schubert, Der Mangel ehelicher Abkömmlinge als Voraussetzung der Annahme an Kindesstatt. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1909.
Schultheiß, Vormundschaftsrichter. 1909.
Schweppe, Das römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung. Göttingen 1862.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
Seufferts Archiv.
Siebenhaar, Kommentar zum sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. Leipzig 1869.
Sintenis, Das praktische gemeine Recht. Leipzig 1851.
Sintenis, Anleitung zum Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Leipzig 1864.
Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1901.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7./8. Aufl. München und Berlin 1913.
Stryck, Usus modernus pandectarum. 1749.
Süßheim, Das Namensrecht von Frau und Kind im Bürgerlichen Gesetzbuch. In Gruchots Beiträgen 1899.
Thibaut, System des Pandektenrechts. Jena 1834.
Ullersberger, Das Rechtsverhältnis der unehelichen Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Freiburger Diss. 1902.
Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. Marburg-Leipzig 1865.
Wächter, Pandekten. Leipzig 1881.
Wild, Legitimation unehelicher Kinder. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1905.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch der Pandekten. 9. Aufl. Frankfurt 1900.
Zielke, Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1907.

Allgemeine und spezielle Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für Sachsen. 1851 und 1860.
Codex Augusteus. (zit.: C. A.)
Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1896.

Geschäftsordnung für die Kgl. Sächs. Justizbehörden von 1896 und 1903.
Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Protokolle zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
FGG. = Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
EG. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
GS. = Gesetzessammlung für das Königreich Sachsen.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

---

§ 1.

Einleitung.

Die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung (§§ 1723—1740) gehört im Bürgerlichen Gesetzbuch neben der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§§ 1719—1722) und der Annahme an Kindesstatt (§§ 1741—1772) zu den Instituten, durch die die Möglichkeit gegeben wird, unehelichen Kindern die rechtliche Stellung ehelicher zu verschaffen (§§ 1719, 1736, 1757). Während die ersten beiden ihrem Zweck entspechend nur unehelichen Kindern zugute kommen, kann letztere auch für Kinder, die in einer Ehe von anderen erzeugt sind, Anwendung finden, da sie kinderlosen Leuten die Möglichkeit verschaffen soll, sich Nachkommenschaft zu erwerben. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist an sich der natürliche und zweckentsprechendste Weg für den Vater, sein Unrecht wieder gutzumachen und dem Kind die Nachteile zu nehmen, die mit seiner unehelichen Geburt verknüpft sind, da sie letzterem im vollen Umfang die Rechte eines ehelichen gibt. Aber es ist möglich, daß infolge von Tod, Geisteskrankheit oder Verschollenheit der Mutter oder aus anderen Gründen die Eheschließung zwischen Mutter und Vater nicht mehr stattfinden kann,[1]) oder daß sie dem Vater nicht zuzumuten ist[2]) oder aus sonstigen Gründen als angemessen nicht erachtet werden kann. Dann soll als Surrogat der Legitimation durch

---

[1]) z. B. weil die Mutter sich inzwischen mit einem anderen verheiratet hat.

[2]) Die Mutter hat sich später einem liederlichen Lebenswandel ergeben oder es besteht zwischen Mutter und Vater in der sozialen Stellung ein erheblicher Unterschied.

nachfolgende Ehe die Ehelichkeitserklärung Anwendung finden, doch ist sie nicht davon abhängig, daß Eheschließung unmöglich ist. Die Annahme an Kindesstatt hat zwar auch die gleiche Wirkung, sie unterscheidet sich aber in mehrfacher Hinsicht von den beiden Instituten und hat strengere Voraussetzungen und einen ganz anderen Charakter.

Ins Bürgerliche Gesetzbuch wurde die Ehelichkeitserklärung im Anschluß an die Mehrzahl der geltenden Rechte übernommen, da sie dazu beiträgt, die Zahl der unehelichen Kinder zu vermindern. Dieses öffentliche Interesse allein war aber nicht ausschlaggebend, es kam auch noch das Interesse des Vaters hinzu, dem dadurch Gelegenheit gegeben wird, ein Unrecht wieder gutzumachen, und das Interesse des Kindes, dessen natürlichen Beziehungen zu seinem Erzeuger rechtliche Anerkennung verschafft wird. Vorbildlich waren bei der Kodifizierung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich dieses Instituts auch die Vorschriften des sächs. Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1863 (§§ 1783—1786). Dieses hat sich im wesentlichen nach den damals in der Praxis geltenden Grundsätzen gerichtet, doch hat man im großen und ganzen sich damit begnügt, die Hauptgrundsätze zusammenzustellen. Soweit nicht bereits partikularrechtliche Bestimmungen getroffen waren, kamen namentlich das römische, kanonische und gemeine Recht in Betracht. Auf diese muß daher Rücksicht genommen werden, wenn man die Entwicklung dieses Instituts bis zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch betrachten will, wobei namentlich auf die sächsischen Bestimmungen verwiesen werden soll. Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch hat die Ehelichkeitserklärung eine viel eingehendere Regelung gefunden, als dies in den bisherigen anderen Gesetzen der Fall war, da man erkannt hatte, daß es im Interesse der Rechtssicherheit liegt, festere Normen für dieses Rechtsinstitut zu schaffen.

Erwähnt sei noch, daß dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch eine Legitimation durch Verfügung von Todes wegen im Gegensatz zum sächsischen Gesetz (§ 1784) unbekannt ist und daß wir auch eine Legitimation durch bloßes Anerkenntnis, wie im französischen Recht, nicht haben. Dafür fehlt dem letzteren eine der Ehelichkeitserklärung entsprechende Einrichtung.

§ 2.

Geschichte.

Dem älteren römischen Recht war eine Legitimation unbekannt. Unter Kaiser Konstantin kam zunächst die legitimatio per subsequens matrimonium auf. Man bezweckte dadurch dem damals überhandnehmenden Konkubinat entgegenzuwirken und beschränkte deshalb dieses Institut auf die liberi naturales, die Konkubinenkinder.[1]) Erst Justinian führte als Surrogat dieser legitimatio die legitimatio per rescriptum principis[2]) ein für Fälle, in denen diese ausgeschlossen[3]) oder nicht schicklich war. Sie kam ebenfalls nur den liberi naturales zugute, und zwar nur dann, wenn der pater legitimans keine eheliche Deszendenz hatte, da letztere nach Justinians Vorschriften ein Recht darauf hatte, daß unehelich Geborene nicht zu ihrem Nachteil legitimiert wurden. Waren diese Voraussetzungen gegeben, so konnte der Vater sich an den princeps wenden, um ein Reskript von ihm auszuwirken. Sein Antrag mußte dann die Willenserklärung in sich schließen, dem Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zu verschaffen. War es dem Vater zu Lebzeiten nicht mehr möglich, eine legitimatio per rescriptum nachzusuchen, so sollte es nach Justinians Bestimmung genügen, wenn der Vater diesen Wunsch in seinem Testament, in dem er sein Kind zum Erben einsetzte, zum Ausdruck brachte. Dann mußte nach des Vaters Tod das Kind oder seine Mutter ein Gesuch um legitimatio an den Kaiser richten.[4]) Es war das eine Art der legitimatio per rescriptum, die man später nicht zutreffend legitimatio per testamentum[5]) nannte.

---

[1]) Konkubinat ist die dauernde monogamische Geschlechtsverbindung ohne affectio maritalis (Kogler S. 73). Der Konkubinat war seit Augustus nach der Lex Julia et Papia Poppaea eine erlaubte Geschlechtsverbindung.

[2]) Nov. 74 pr. cap. 1 u. 2, Nov. 89 pr. cap. 9, 10, 15.

[3]) Wenn die Konkubine gestorben oder mit einem anderen verheiratet war (Nov. 74 cap. 1, 2, Nov. 89 cap. 9).

[4]) Nov. 74 cap. 2 § 1, Nov. 89 cap. 10.

[5]) Besser: legitimatio ex testamento: Arndts, Pand. § 421; Vangerow § 256; Brinz, Pand. Bd. 1 § 47; Baron § 362. Schweppe (§ 662 Anm. 4) sagt mit Recht: nicht das Testament, sondern das Reskript legitimiert.

Justinian brachte noch die legitimatio per ablationem curiae auf, die dann stattfand, wenn ein Römer decurio wurde oder eine Römerin einen decurio heiratete. Deren Wirkungen waren nicht auf liberi naturales beschränkt. Dieses Institut hatte nur für römische Verhältnisse Bedeutung.[6])

Im römischen Recht war die legitimatio per rescriptum principis lediglich eine Wohltat für den Vater, dem dadurch die patria potestas über solche Kinder gegeben wurde, die nicht von Geburt unter derselben standen, sondern personae sui juris waren. Da das Kind eine capitis deminutio minima [7]) erlitt, bedurfte es seiner Einwilligung,[8]) wenn es willensfähig war. Nur bei legitimatio per testamentum war es natürlich ausgeschlossen, daß das Kind unter die väterliche Gewalt des legitimans kam. Der Vater erlangte dem legitimierten Kinde gegenüber das volle Erbrecht wie gegenüber ehelichen Kindern, während er vorher nur ein beschränktes hatte. Im übrigen standen ihm alle Rechte und Pflichten zu, die mit der patria potestas verknüpft waren. Da die legitimatio per rescriptum eine Wohltat für den Vater war, das Gesetz aber solche einem Verbrecher nicht erwies, war es dem Vater verwehrt, liberi incestuosi, adulterini, spurii oder vulgo quaesiti legitimieren zu lassen.[9]) Das Kind erlangte durch die Legitimation die rechtliche Stellung eines ehelichen; die Wirkungen sind die nämlichen wie bei der legitimatio per subsequens matrimonium: es erwirbt Familien- und Erbrechte, erhält den Namen des Vaters, seinen Stand und auch seinen Adel. Den väterlichen Anverwandten gegenüber steht ihm das gleiche Erbrecht zu wie einem ehelichen Kind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in die legitimatio gewilligt haben.[10]) Durch die Legitimation des unehelichen Sohnes wird auch dessen eheliche Deszendenz in die Familie des Großvaters legitimiert.

Die justinianische legitimatio per rescriptum principis über-

---

[6]) Nov. 89 cap. 2—4, 11 pr.

[7]) pr. § 3 J. de cap. dem. 1, 16.

[8]) l. 11 D. de his, qui sui et alieni juris 1, 6 wird wiederholt von Justinian in Nov. 89 cap. 11 pr.

[9]) Heimbach in Weiskes Rechtslexikon Bd. 12 S. 21, 22.

[10]) Nov. 12 cap. 4, Nov. 89 cap. 8 pr., cap. 9 § 1, cap. 11 § 2.

nahmen am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Päpste (namentlich Innozenz III.) und übten sie als legitimatio per rescriptum papae nicht nur innerhalb der kirchlichen, sondern auch der weltlichen Rechtssphäre aus; doch war die Wirksamkeit derselben in temporalibus außerhalb des patrimonium Petri sehr verschieden anerkannt worden. Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen, der Durchführung und Wirkungen traten im kanonischen Recht mannigfache Abweichungen von den römischen Bestimmungen ein. Da die Kirche die außereheliche Gemeinschaft des Konkubinats nicht duldete, fiel die Beschränkung der Legitimation auf liberi naturales weg, wurde vielmehr auf alle Arten unehelicher Kinder ausgedehnt,[11]) zumal da die Kirche bestrebt war, nicht dem Vater, sondern den Kindern einen Vorteil zu gewähren. Die Legitimationsfähigkeit der spurii und vulgo quaesiti war von der Kirche schon im 12. Jahrhundert anerkannt; die der adulterini und incestuosi war nach kanonischem Recht bestritten, ist aber für legitimatio per rescriptum zu bejahen.[12])

Dem älteren deutschen Recht wie auch dem älteren römischen Recht war die Legitimation nicht bekannt. Im Sachsenspiegel und sächsischen Recht finden wir keine Bestimmungen. Der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel, ebenso das Langobardische Lehnrecht, die eine Legitimation durch Kaiser und Papst kannten, gaben aber den Legitimierten kein volles Erbrecht; denn diese beerben zwar ihre Eltern, aber nicht deren Verwandten und stehen beim Lehen nicht den ehelichen gleich.[13])

In Deutschland haben nach dem Beispiel der römischen Kaiser und der Päpste die Kaiser seit dem 13. Jahrhundert (älteste Legitimation unter Friedrich II.) sich des Reskripts bedient, doch unterscheidet sich ihre Legitimation, als ein dem deutschen Recht eigentümliches Institut, hinsichtlich seiner Wirkungen von der römischen legitimatio per rescriptum. Vorbildlich

---

[11]) cap. 13 X. qui filii sint legitimi 4, 17.

[12]) Kogler S. 14ff.

[13]) Spiegel deutscher Leute Art. 45; Schwabenspiegel (Laßberg) Art. 47, 377; II. Feud. § 26 § 11; Gerber § 268.

waren besonders die kanonischen Bestimmungen dem Zweck entsprechend, den Konkubinat möglichst einzuschränken.

Zunächst übten die Kaiser das Recht persönlich aus, später (seit Karl V. 1355) wurde die Legitimationsbefugnis mit dem Pfalzgrafentitel verbunden und den Hofpfalzgrafen übertragen, bei denen das diesen erteilte Komitiv maßgebend war. In Kursachsen waren diese ausdrücklich ausgeschlossen.[14]) Ferner stand auch den Reichsständen in ihren Landen und den unmittelbaren Reichsrittern das Recht zu, und namentlich haben die Landesherren innerhalb ihres Territoriums den Kaisern und Pfalzgrafen gegenüber diese Befugnis für sich in Anspruch genommen. Auch Korporationen (z. B. Universitäten) und selbst einzelnen Personen (z. B. dem Pandektisten Stryck 1672) wurde das Recht zugestanden.[15])

Im Gegensatz zur römischen Legitimation verschaffte die deutsche nicht volles Familien- und Erbrecht, sondern diente zunächst nur dazu, dem unehelichen Kinde den Makel seiner Geburt zu tilgen. Erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts mit der Rezeption des römischen Rechts fanden auch dessen Bestimmungen Eingang und gewährten volles Sukzessionsrecht, aber der Einfluß des kanonischen Rechts bewirkte, daß die Legitimation auf alle Arten unehelicher Kinder ausgedehnt[16]) und auch beim Vorhandensein ehelicher Deszendenten ausgesprochen wurde.

Nach deutschem Recht waren die unehelichen Kinder rechtlos, konnten daher weder Vormundschaft bekleiden, noch einen Vormund haben, sie hatten im allgemeinen auch kein gesetzliches Erbrecht, weder aktiv noch passiv; nach sächsischem Recht hatten sie auch nicht einmal gegen ihre Mutter ein solches, während sie gegen ihren Erzeuger Anspruch auf Unterhalt hatten.[17]) Die Rechtsnachteile, die den unehelichen Kindern

---

[14]) Kursächs. Reskr. v. 30. 5. 1740 (C. A. Suppl. T. I p. 663).

[15]) Auch die Päpste haben das Recht z. B. an Legaten und päpstliche Pfalzgrafen übertragen (Kogler S. 40).

[16]) Der Konkubinat war in Deutschland durch Reichspolizeiverordnung von 1530 beseitigt.

[17]) Schröder S. 767.

wegen des Fleckens ihrer Geburt anhafteten, sollten ihnen durch die Legitimation benommen werden. Sie erhielten politische und privatrechtliche Rechtsfähigkeit wie ehelich geborene Kinder, und es stand ihnen der Zutritt zu Innungen, Zünften und Handwerken, zu geistlichem Stand und geistlichen Orden, der ihnen bisher verwehrt war, offen; sie konnten öffentliche Amter, namentlich Richter- und Advokatenamt, übernehmen;[18]) jedoch wurde für sie ein Familien- und Erbrecht dem Legitimierenden gegenüber nicht geschaffen, auch traten sie nicht unter dessen väterliche Gewalt. Diese Legitimation des deutschen Rechts hieß wegen ihrer unvollkommenen Wirkungen legitimatio minus plena oder ad honores und konnte auch auf Ansuchen des Kindes, seines Vormundes oder seiner Mutter erteilt werden, ohne daß es der Einwilligung des Erzeugers bedurfte. Die dem römischen Institut nachgebildete war die legitimatio plena. Sie verschaffte dem legitimierten Kinde die familienrechtliche Stellung eines ehelichen Kindes und ein Erbrecht in engerem oder weiterem Umfang. Hierfür waren die näheren Bestimmungen des Reskriptes selbst maßgebend. Während die legitimatio minus plena seit dem 16. Jahrhundert allmählich verschwand und im 19. Jahrhundert ganz aufgehoben wurde, weil die Anrüchigkeit der unehelichen Geburt mit den damit verbundenen Rechtsnachteilen beseitigt wurde,[19]) wurde die legitimatio plena, die in Deutschland unter Karl IV. ihre Aufnahme und Entwicklung so gut wie abgeschlossen hatte, im wesentlichen in dieser Gestalt, doch in verschiedenem Umfang in den meisten Partikulargesetzen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts beibehalten. Auch im sächsischen Recht fand sie ihre Regelung (nur das badische und französische kennen sie nicht), ebenso wie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Legitimation durch den Kaiser selbst ward in den Ge-

---

[18]) cap. 13 X qui filii sint legitimi 4, 17; cap. 14 X de filiis presbyterorum 1, 17, Reichsschluß von 1731 § 11. In Sachsen gab Johann Georg II. seiner Mißbilligung Ausdruck, daß uneheliche Kinder noch als verächtlich behandelt wurden. VO. v. 21. 1. 1667 (C. A. T. I p. 851).

[19]) Das ist auf den Einfluß der justinianischen Gesetzgebung zurückzuführen, die die Unehelichen nicht hinter den Ehelichen zurücksetzt.

bieten der Landesherren mit der weiteren Ausbildung der Landeshoheit allmählich verdrängt und hatte nur Gültigkeit, wenn der Landesherr in sie einwilligte. Jetzt ist sie überhaupt weggefallen. Sie wird nur durch den Landesherrn oder diejenige Behörde ausgeübt, der diese Machtvollkommenheit verliehen ist.

§ 3.

Gemeines Recht und sächsisches Landesrecht vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863.

Bevor in Sachsen das Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 in Kraft trat, galten die Bestimmungen des gemeinen, kanonischen und römischen Rechts, soweit sie nicht durch Partikulargesetze geändert waren. Während nach deutschem Recht die väterliche Vormundschaft über ein Kind nur durch eheliche Geburt begründet werden konnte, waren mit der Übernahme der römisch-rechtlichen patria potestas auch deren Entstehungsarten ins gemeine Recht aufgenommen, also auch die Legitimation. Die Voraussetzungen des römischen Rechts, daß legitimatio per rescriptum ausgeschlossen war, wenn legitimatio per subsequens matrimonium noch möglich und wenn eheliche Deszendenz vorhanden war,[1]) waren weggefallen, ebenso wie die Einschränkung auf legitimatio minus plena. Der Vater mußte das Ansuchen stellen, daß sein uneheliches Kind die Stellung eines ehelichen erlangen sollte. Das Kind mußte einwilligen, wenn es willensfähig war und unter väterliche Gewalt treten sollte.[2]) Bei unvollkommener Legitimation konnte auch das Kind selbst oder sein Vormund den Antrag stellen, ohne daß es der Einwilligung seitens des Vaters bedurfte. Eine ausdrückliche Vaterschaftsanerkennung mußte das Gesuch des Vaters nicht enthalten. Bei legitimatio per testamentum konnte auch die Mutter nachsuchen.

[1]) Nov. 74 cap. 1, Nov. 89 cap. 9, 15.

[2]) Im kanonischen Recht nahm man gültige Legitimation trotz Widerspruchs des Kindes an, doch kann dadurch die väterliche Gewalt nicht erworben werden.

Bei dieser Art der Legitimation mußten aber die Voraussetzungen der legitimatio per rescriptum im übrigen gegeben sein, der Vater mußte aber aus irgendeinem Grund bei seinen Lebzeiten das Reskript nicht erbeten haben. Ferner mußte der Vater das Kind zum Erben eingesetzt haben, wenn auch nicht notwendigerweise in einem schriftlichen Testament, und mußte erklärt haben, daß das Kind legitimus sein sollte. Darauf mußte das Kind die Erbschaft antreten und das Reskript nachsuchen.[3]) Eine solche legitimatio ist freilich nicht mehr ein Mittel zur Begründung von Eltern- und Kindesverhältnissen, sondern von Erbrechten.

Die legitimatio per rescriptum im gemeinen Recht bewirkte ein volles Intestaterbrecht, wenn der Vater keine ehelichen Abkömmlinge hatte und es sich um eine legitimatio plena handelte, was der Vater zum Ausdruck bringen mußte. Es lag dann in der Gnade des Landesherrn, ob er Beschränkungen eintreten lassen wollte, wobei er auf den Antrag des Vaters Rücksicht zu nehmen hatte. Da das legitimierte Kind die vollen Rechte eines ehelichen Kindes erhielt, bestand auch zwischen ihm und den väterlichen Verwandten ein volles gegenseitiges Erbrecht, ohne daß es deren ausdrücklicher Zustimmung bedurfte.[4]) Ebenso verhielt es sich, wenn eheliche Kinder erst nach der Legitimation geboren wurden. Waren dagegen schon eheliche Abkömmlinge vorhanden, so war es fraglich, ob der Regent ein Erbrecht verleihen konnte. Im römischen Recht war der Fall überhaupt unmöglich, da dann die Legitimation ausgeschlossen war. Im gemeinen Recht sprachen sich manche für Gleichstellung aus, andere dafür, daß den ehelichen Kindern der Pflichtteil zum Voraus gebühre. Wieder andere verlangten, daß bei Berechnung des Pflichtteils für die Ehelichen durch Hinzuzählung der Legitimierten der Pflichtteil nicht verkürzt werden durfte, und manche gaben ihnen gar kein Erbrecht. Zu berücksichtigen

---

[3]) So Vangerow § 256; Heimbach in Weiskes Rechtslexikon Bd. 12 S. 27ff.; Brinz § 47; Wächter § 259 gegen Marezoll in Z. f. Zivilr. u. Prozeß 1828 S. 79ff.

[4]) Sintenis, Anleitung § 1841 Anm. 44; Glück S. 316ff., 337ff., Nov. 12 cap. 4, Nov. 89 cap. 8 pr., cap. 9 § 1, cap. 11 § 2; Stryck: usus modernus, Liber I p. 102ff. und das angeführte Komitiv von 1672.

war dabei jedenfalls stets, daß der Wille des Regenten entscheidend ist; infolgedessen ist das Reskript, wenn das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge überhaupt verschwiegen ist, unter Außerachtlassung der Formel non obstantibus liberis legitimis, als ein erschlichenes anzusehen und kann als solches für die ehelichen Abkömmlinge keine nachteiligen Wirkungen haben. Jedenfalls kann der Landesherr trotz Vorhandenseins ehelicher Deszendenten legitimieren, da er nicht mehr an die Bestimmungen des justinianischen Rechts gebunden ist; auch gebührt den ehelichen Abkömmlingen nicht der Pflichtteil zum Voraus.[5]) Der Landesherr wird aber in der Regel eine Legitimation durch Reskript versagen, wenn die Eheschließung zwischen Antragsteller und der Mutter ohne Schwierigkeiten geschehen kann. Die Legitimation ist Gnadensache und kann vom Regenten selbst beim Vorhandensein sämtlicher gesetzlicher Erfordernisse frei versagt werden. Ein Recht auf Erteilung der Legitimation steht niemandem zu.[6])

Zwar hat das legitimierte Kind seinem Vater gegenüber Erbrecht wie ein eheliches, das erstreckt sich aber nicht auf solche Rechte, die besondere Voraussetzungen für ihren Erwerb verlangen. Das legitimierte Kind kann, sofern eheliche Kompetenten vorhanden sind, die schon mit der Geburt einen Anspruch haben, nicht in Lehen sukzedieren; so steht es auch bei Familien- und Stammgütern, außer wenn die benachteiligten Personen ausdrücklich einwilligen.[7]) Es erlangt nicht das Recht der Erstgeburt, wenn die ehelichen Abkömmlinge des Vaters jünger sind; denn die Legitimation wirkt ex nunc.[8]) Von Familienstipendien ist es dagegen mit Rücksicht auf den Zweck derselben nicht auszuschließen. Auch wird das Kind den Adel,

[5]) So Heimbach S. 31; Glück S. 311ff., 317ff.; Puchta § 440; Vangerow § 256 Anm. 1; Sintenis, Pand. § 138; Windscheid-Kipp § 522 N. 4: letzterer nur dann, wenn der Gesetzgeber ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht hat.

[6]) Das ist alles bestritten; s. darüber Vangerow § 256; Sintenis, Pand. § 138; Heimbach S. 29; Arndt § 421.

[7]) Glück § 146 S. 325. — And. A. Dieck, Beiträge S. 137; II. Feud. § 26 § 11.

[8]) „ex tunc“: Thibaut S. 379.

besonders den niederen Adel, seines Vaters erhalten haben, es ist dies jedoch nur ein Briefadel.

Legitimiert werden konnten im gemeinen Recht alle Arten von unehelichen Kindern, namentlich auch die incestuosi und adulterini.[9]) Auch die von dem legitimierten Kind erzeugten Abkömmlinge erhielten zum pater legitimans die rechtliche Stellung ehelicher Enkel, und selbst nach des Vaters Tod konnte zugunsten der Enkel eine Legitimation durch den Großvater erfolgen.[10]) Wie schon erwähnt, traten die Wirkungen der legitimatio per rescriptum ex nunc ein, sie hatten keine rückwirkende Kraft, sondern wirkten von der Verfügung durch den Landesherrn an, außer wenn dieser einen bestimmten Zeitpunkt festgesetzt hatte.

Diese Bestimmungen des gemeinen Rechts namentlich waren grundlegend, als man fürs sächsische Recht durch Partikulargesetzgebung das Institut der Legitimation durch Reskript regelte. Dies geschah durch das Reskript v. 8. 1. 1796 mit Extrakt v. 22. 11. 1794.[11]) Hiernach erfolgte die Legitimation auf Gesuch des Vaters, das dessen Vaterschaftsanerkenntnis enthalten mußte. Geregelt war sowohl die legitimatio ad abstergendam nativatitis maculam[12]) wie die eigentliche legitimatio, die ein Intestaterbrecht verleihen sollte. Die erstere, die dem Legitimierten nur die verlorenen Bürgerrechte und das Recht des Eintritts in Zünfte usw. gab, konnte vom Vater, vom Kind selbst, von der Mutter, von mütterlichen Verwandten, von der Obrigkeit und von fremden Personen nachgesucht werden (Reskript: Formular C §§ 1—4, § 10). Ob der Vater weitergehende Wirkungen an die Legitimation knüpfen wollte, dafür war in jedem Fall das Reskript maßgebend. Hat er nur die unvollkommene nachgesucht, kann sie für das Kind nur die damit verbundenen Wirkungen haben (§ 3). Hat er aber zugleich Intestaterbrecht erbeten, und hat er keine ehelichen Kinder, so erlangt das Kind dieses in des Vaters künftige Hinterlassenschaft, auch fallen der Makel der

---

[9]) Das war bestritten: so namentlich SeuffArch. Bd. 3 S. 65, Bd. 13 S. 42, Bd. 14 S. 239 und die dort Zitierten. — And. A. Puchta § 440.

[10]) Schweppe § 663.

[11]) C. A. 2. Forts. T. II Buch 2 p. 515 und C. A. 2. Forts. T. II p. 514.

[12]) Mandat von 1780: C. A. 2. Forts. T. II p. 673, cap. 1 § 6.

unehelichen Geburt und die damit verbundenen Hindernisse weg. Es bedarf dazu einer Erklärung des Kindes oder, sofern dieses minderjährig ist, seines Vormundes darüber, ob die Legitimation ihm zuträglich ist (§§ 5, 6 Formular D). Sind aber eheliche Kinder des Vaters am Leben, so treten die nämlichen Wirkungen ein; nur soll, wenn der Vater den ehelichen Kindern bloß den Pflichtteil hinterlassen haben sollte, bei dessen Berechnung der Legitimierte nicht mitgezählt werden (§ 7 Formular E). Spricht aber der Vater in seinem Gesuch den Wunsch aus, daß die Legitimierten ab intestato gleich den ehelich geborenen auch ins Vermögen der übrigen Verwandten, besonders der väterlichen Seitenverwandten erben sollen, so müssen diese Verwandten namentlich angeführt werden, und ihre ausdrückliche Einwilligungserklärung muß beigebracht werden; zugleich muß die Bewilligung des Landesherrn vorgelegt werden (§ 8).[13]) Adelsrechte können aber durch diese Legitimation ebensowenig als Sukzessionsrechte in Lehen, Familienfideikommiß und Stammgüter erworben werden (§ 9).

Legitimiert werden konnten ohne Ausnahme alle Arten unehelicher Kinder. Das Recht zu legitimieren stand dem Landesherrn zu; ausdrücklich ausgeschlossen waren die Pfalzgrafen.[14])

Das Erbrecht der durch Reskript legitimierten Kinder wurde durch das Erbfolgemandat v. 31. 1. 1820[15]) neu geregelt: Die Kinder, die durch Reskript vollkommen legitimiert sind, sukzedieren ihrem Vater wie eheliche, gleichviel ob eheliche vorhanden sind oder nicht. Auch steht letzteren vor ihnen kein Vorzug zu (§ 20). Es fällt somit der Unterschied weg, je nachdem der Vater zur Zeit seines Ansuchens eheliche Kinder am Leben hatte oder nicht. Sie beerben ferner die ehelichen vor oder nach der Legitimation geborenen Kinder des legitimierenden Vaters wie Halbgeschwister, außerdem andere in gleicher Weise legitimierte Kinder ihres Vaters, und zwar wie vollbürtige Geschwister, wenn sie die gleiche Mutter haben, andernfalls wie Halbgeschwister;

---

[13]) Anders röm. Recht Nov. 89 cap. 8, 9, 11.

[14]) Reskr. v. 30. 5. 1740 (C. A. Suppl. T. I p. 663).

[15]) GS. für das Königreich Sachsen S. 37 ff

schließlich beerben sie die ehelichen Abkömmlinge der genannten vollbürtigen oder halbbürtigen Brüder und bei Schwestern auch die unehelichen Deszendenten (§ 21 und 41). Den Voreltern und Seitenverwandten ihres Vaters sukzedieren sie jedoch nur, wenn die Legitimation mit Einwilligung dieser Personen ausdrücklich hierzu erteilt ist (§ 22). Das den legitimierten Kindern zukommende Erbrecht gebührt auch deren nachgelassenen ehelichen Abkömmlingen, und wenn eine Tochter legitimiert wird, auch deren unehelichen (§ 23). Das Erbrecht zwischen allen den genannten Personen ist stets ein wechselseitiges (§ 24). Aufgehoben wird die Bestimmung, daß das legitimierte Kind nicht mitgezählt werden soll bei der Berechnung des Pflichtteils eines ehelichen Kindes, wenn der Vater letzterem nur den Pflichtteil hinterlassen hat (§ 57). Trifft eine Ehegattin nur mit solchen legitimierten Kindern zusammen, so wird sie besser gestellt; denn sie erhält ein Drittel anstatt ein Viertel der Erbschaft (§ 68).

Der Unterschied zwischen legitimatio plena und minus plena fiel durch das Mandat v. 23. 3. 1831[16]) weg, durch das die Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen herbeigeführt wurde.

Hinsichtlich der religiösen Erziehung wird ein auf diese Weise legitimiertes Kind als eheliches behandelt und dementsprechend gewöhnlich in der Religion des Vaters erzogen (so auch im gemeinen Recht); nur ist die Einwilligung der Mutter notwendig, wenn sie noch tätigen Anteil an der Erziehung des Kindes nimmt (§ 11 des Gesetzes v. 1. 11. 1836).[17])

Zuständig war in Sachsen für die Legitimation das Justizministerium (VO. v. 7. 11. 1831),[18]) und zwar waren die Gesuche an das Bezirksoberappellationsgericht zu bringen, und dieses hatte dann gutachtlichen Vortrag an das Justizministerium zu erstatten (VO. v. 28. 3. 1835 § 8).[19])

---

[16]) GS. S. 65 ff.
[17]) GVBl. Nr. 70 S. 299.
[18]) GS. Nr. 70 S. 323.
[19]) GVBl. Nr. 36 S. 212.

A. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863.

§ 4.

I. Allgemeines.

Die Kodifikationsversuche auf dem Gebiete des Privatrechts reichen in Sachsen bis ins 18. Jahrhundert zurück. Schon 1763 tauchte der erste bezügliche Plan auf, auch bestand 1791 bis 1819 eine Gesetzeskommission. Eine ernstliche Inangriffnahme der Arbeit fand aber erst 1846 statt, in welchem Jahre der Geheimrat Held mit der Abfassung eines privatrechtlichen Gesetzbuchs beauftragt wurde. Der Entwurf wurde 1852 vollendet, 1853 gedruckt und den Ständen vorgelegt, teilweise von diesen beraten, dann aber wieder von der Regierung zurückgezogen. 1856 erfolgte eine Revision und Ende März 1860 die erste, Ende Mai desselben Jahres die zweite Lesung. Wie der Entwurf von 1853 allgemeine und spezielle Motive bekam, wurden solche auch dem Entwurf 1860 (allgemeine) und 1861 (spezielle) beigegeben. Das Gesetz trat am 1. 3. 1865 in Kraft. In beiden Entwürfen wurde auch die Ehelichsprechung erwähnt und kam in engem Anschluß an die Bestimmungen des Entwurfs von 1860 in das Gesetzbuch. Es wurde in den speziellen Motiven zu diesem Entwurf[1]) darauf hingewiesen, daß man in der Hauptsache die in der Praxis geltenden Grundsätze zusammengestellt habe, also vor allem die bisher behandelten Gesetzesbestimmungen, daneben aber auch die neuen Partikulargesetzgebungen.

---

[1]) Spez. Mot. zu §§ 1816—1819.

II. Erfordernisse.

§ 5.

1. In der Person des Kindes.

Aus dem Zweck der Legitimation, unehelichen Kindern die Rechte ehelicher einzuräumen, ergibt sich, daß diese Vergünstigung nur solchen Kindern zugute kommen kann, die zur Zeit des Wirksamwerdens der Legitimation unehelich sind. Es kommen also zunächst solche nicht in Betracht, die eheliche oder als eheliche ihres Erzeugers anzusehen sind. Welche Kinder als ehelich zu achten sind, bestimmen §§ 1771—1779. Wird ein Kind weder in der Ehe erzeugt noch in der Ehe geboren, so kann der Erzeuger ihm durch bloßes Anerkenntnis nicht die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen. Wenn er die Mutter nicht heiraten kann oder will, steht ihm die Möglichkeit offen, durch landesherrliche Verfügung dem Kind die Rechte eines ehelichen verleihen zu lassen. Legitimiert werden können alle Arten unehelicher Kinder. Hier sind alle Schranken fortgefallen, namentlich ist für die aus einem Ehebruch stammenden Kinder die Legitimationsfähigkeit ausdrücklich bejaht (§ 1786). Auch Kinder, die in Blutschande erzeugt sind, sind legitimationsfähig.[1]) Der Ehelichsprechung steht es nicht im Wege, wenn die Ehe mit der Frau noch möglich ist, oder wenn der Vater bereits eheliche Abkömmlinge hat.

Ein Kind, das ehelich gesprochen ist, kann später noch durch Eheschließung zwischen Vater und Mutter legitimiert werden, da die Wirkungen umfassender sind. Ist ein Kind von einem Anderen an Kindesstatt angenommen, so kann der wahre Erzeuger es später noch für ehelich sprechen lassen; denn das Kind ist ein uneheliches geblieben. Das Kind tritt aber nur insoweit in die rechtliche Stellung eines ehelichen des Antragstellers, als dies mit den Wirkungen der stattgefundenen Adoption (§§ 1787 ff.) vereinbar ist.

---

[1]) And. A. ist Siebenhaar, der meint, daß Ehelichsprechung dann zu versagen sei, wenn indispensable Ehehindernisse entgegenständen (Anm. zu § 1783).

Nach dem Tode des Kindes kann zugunsten dessen ehelicher Kinder eine Legitimation stattfinden und diesen auf diese Weise die Rechte ehelicher Kinder verschafft werden (§ 1783 Satz 2); dagegen können außerehelichen Abkömmlingen des Kindes nur durch Annahme an Kindesstatt die Rechte der ehelichen Deszendenten zuteil werden.[2]) Ist der Vater gestorben, so ist für das Kind dadurch die Möglichkeit einer Ehelichsprechung nicht beseitigt, vielmehr kann es selbst oder seine Mutter darum nachsuchen, wenn der Vater letztwillig den Wunsch ausgesprochen hat, daß sie erfolge (§ 1784).

2. Antrag.

§ 6.

a) Des Vaters.

Grundsätzlich erfolgt die Ehelichsprechung auf Ansuchen des Vaters. Er hat dies beim Unterrichter anzubringen, der es dann mittelst gutachtlichen Berichts direkt dem Justizministerium vorlegt — früher mußte erst noch dem Bezirksoberappellationsgericht Bericht erstattet werden — (GerO. v. 9. 1. 1865 mit VO. v. 3. 8. 1868 § 6).[1]) Da die Ehelichsprechung nur gegenüber außerehelichen Abkömmlingen des Legitimierenden stattfinden kann und deshalb die natürliche Abstammung des Legitimandus rechtliche Voraussetzung ist, muß das Gesuch stets ein ausdrückliches Anerkenntnis der Vaterschaft enthalten, neben der Willenserklärung, dem Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen verschaffen zu wollen. Bis zum Beweis des Gegenteiles muß diesem Anerkenntnis die Wirkung zuerkannt werden, daß das Kind als natürlicher Abkömmling seines Vaters gilt. Eine besondere Form ist für dasselbe nicht erforderlich. Wie die Vaterschaft festzustellen ist, und ob auch nach Erteilung der Ehelichsprechung die Unwirksamkeit derselben auf Grund der Behauptung, daß der in der Erklärung als der Vater Bezeichnete nicht der Vater

[2]) Siebenhaar Anm. zu § 1783, doch gilt dies nur für die außerehelichen Abkömmlinge eines Sohnes, da den außerehelichen Deszendenten der legitimierten Tochter diese Rechte durch deren Ehelichsprechung zukommen (§ 2024).

[1]) GVBl. S. 3ff. und Nr. 121 S. 504.

sei, geltend gemacht werden, bezüglich die die Legitimation aussprechende Verfügung der Staatsgewalt zurückgezogen werden konnte, darüber hat das sächsische und auch das gemeine Recht keine Bestimmungen.

§ 7.

b) Anderer Personen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Ehelichsprechung nur auf Ansuchen der Vaters gewährt werden soll, ist für den Fall gegeben, daß sie erst nach des Vaters Tod stattfindet. Die Abkömmlinge selbst oder deren Mutter können das Gesuch stellen, wenn der Vater letztwillig den Wunsch ausgesprochen hat, daß sein uneheliches Kind ehelich gesprochen werden soll (§ 1784). Diese Bestimmung entspricht der römischen legitimatio per testamentum,[1]) doch ist in dem Gesuch nicht ohne weiteres auch eine Erbeseinsetzung enthalten, vielmehr muß diese ausdrücklich noch erbeten werden. Obwohl der Makel der unehelichen Geburt weggefallen ist und damit die legitimatio minus plena ihre Bedeutung verloren hat, muß eine solche Ehelichsprechung ohne Erbeseinsetzung als zulässig erachtet werden, weil dadurch dem Kind eine ganz andere gesellschaftliche Stellung eingeräumt wird und diese Ehelichsprechung auch insoweit Rechtswirkungen hat, als die Verwandten des Vaters eingewilligt haben (§ 2023).[2])

Ein Antrag der Mutter auf Ehelichsprechung ist überflüssig, weil das Kind ihr gegenüber schon die Stellung eines ehelichen hat. Auch würde dadurch in den Verhältnissen des Kindes nichts gebessert und der Makel seiner Geburt nicht beseitigt werden, da es sich schon dadurch, daß es den Namen seiner Mutter trägt, als uneheliches dokumentiert.

3. Einwilligungserklärungen.

§ 8.

a) Des Kindes.

Während bei nachfolgender Eheschließung die Wirkungen der Legitimation ipso jure mit derselben, selbst gegen den Willen

[1]) Nov. 74 cap. 2, Nov. 89 cap. 10.

[2]) Siebenhaar zu § 1784; Grützmann S. 229.

des Kindes, eintreten (§ 1780), wird bei Ehelichsprechung die vorherige Zustimmung des Kindes, beziehentlich wenn das Kind wegen Minderjährigkeit (§§ 1875 ff.) oder aus anderem Grunde (§§ 1981 ff.) bevormundet ist, die seines Vormundes und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfordert. In diesem Falle ist aber die persönliche Einwilligung des Kindes entbehrlich. Erst vom vollendeten 14. Lebensjahre an kann auf diese nicht verzichtet werden (§ 1785), da man annimmt, daß gewöhnlich ein Kind in diesem Alter sich ein Urteil über Vorteile und Nachteile der neuzuschaffenden Stellung bilden kann, und da nicht gegen seinen Willen ein Kind in die väterliche Familie aufgenommen werden soll, weil dadurch ihm möglicherweise nur Verpflichtungen, z. B. Alimentationspflichten, entstehen können. Dann muß der Legitimandus überhaupt willensfähig sein; denn wenn er sich z. B. in einem Zustand befindet, in dem er des Vernunftgebrauchs beraubt ist, ist seine Einwilligung auf jeden Fall unmöglich. Es muß jedoch bis zur Erlangung der Volljährigkeit, also bis zum 21. Lebensjahre (§ 47), die Einwilligung des Vormunds und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hinzutreten. Mit Erlangung der vollen Dispositionsfähigkeit durch Volljährigkeit, fällt zwar die Bevormundung und damit Einwilligung des Vormunds und Genehmigung des Gerichts weg, doch ist dann stets noch die Einwilligung des Kindes einzuholen, da eine Ehelichsprechung ohne die erforderlichen Willenserklärungen unwirksam ist. Ist das Kind aus einem anderen Grunde bevormundet, so wird es selbst einwilligen, bedarf aber der Einwilligung und Genehmigung. Im gemeinen Recht war nur die Einwilligung des Kindes erforderlich wegen des Eintritts in die patria potestas.[1])

§ 9.

b) Der Mutter.

Obwohl bei der Annahme an Kindesstatt die Einwilligung der Mutter verlangt wurde (§§ 1793, 1572), erschien sie bei der Ehelichsprechung überflüssig, zumal da sie auch den vorher-

[1]) Nov. 89 cap. 11.

gehenden Gesetzgebungen nicht bekannt war. Auch konnte sie bedenklich werden, da die Mutter durch Verweigerung derselben die im Interesse des Kindes liegende Legitimation aus persönlichen Gründen hintertreiben konnte.

§ 10.

c) Der Ehefrau.

Diese wurde im gemeinen Recht ebensowenig verlangt wie die der Mutter des außerehelichen Kindes. Obwohl einige Gesetzgebungen dieses Erfordernis aufstellten, sah man doch im sächsischen Gesetzbuch davon ab, die Einwilligung der Ehefrau des Antragstellers grundsätzlich zu erfordern. Dafür dürfte die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß diese Einwilligung unnötig sei, weil die legitimierten Kinder kein gesetzliches Erbrecht in das Vermögen der Ehefrau des legitimierenden Vaters genießen sollten.[1])

Jedoch hat man für Kinder, die im Ehebruch des Antragstellers erzeugt sind, eine Ausnahme getroffen. Die Einwilligung seiner Ehefrau ist in diesem Falle dann erforderlich, wenn diese noch mit dem Ehebrecher in der Ehe lebt (§ 1786). Man wollte der Frau, die trotz der schweren Verfehlung ihres Mannes sich von ihm nicht hatte scheiden lassen (§§ 1713 ff.), die Möglichkeit geben, durch ihren Widerspruch zu verhindern, daß ein solches Kind dem Vater gegenüber stehen sollte wie ein ehelich geborenes.

§ 11.

d) Anderer Personen.

Die Einwilligung anderer Personen war im allgemeinen nicht erforderlich. Davon wird eine Ausnahme gemacht hinsichtlich der Zustimmung der väterlichen Voreltern und Seitenverwandten. Haben diese ihre Einwilligung erteilt, so haben die Ehelichgesprochenen gegen sie und ihre Abkömmlinge ein gesetzliches Erbrecht, das ihnen sonst nicht zusteht. Anderer-

[1]) Spez. Mot. z. Entw. von 1853 zu §§ 1564—1566.

seits beerben dann diese Verwandten ihrerseits das Kind, so daß es für sie gegebenenfalls von großem Nutzen sein kann, der Ehelichsprechung zuzustimmen (§§ 2023, 2025).

§ 12.

III. Verfügung der Staatsgewalt.

Schon im gemeinen Recht war diese Art der Legitimation ein Gebiet, das nicht vom Recht allein beherrscht wurde, sondern auch von der landesherrlichen Gnade und Machtvollkommenheit. Auch im sächsischen Recht ist sie ein freies Recht der Krone, das nach freiem Ermessen erteilt oder versagt werden kann. Ein jus quaesitum darauf steht weder dem Vater noch dem Kinde zu, sie ist reine Gnadensache und braucht selbst beim Vorhandensein aller gesetzlicher Voraussetzungen nicht verfügt zu werden. Das Gesetz bringt das auch durch das Wort „können" zum Ausdruck. Dem Landesherrn muß das Recht zustehen, auch von solchen Erfordernissen Dispensation zu erteilen, die nach gemeinem Recht zu berücksichtigen waren.[1]) Die Speziellen Motive zum Entwurf von 1853[2]) besagten, daß es sich bei der Ehelichsprechung um einen mit höchster Genehmigung abgeschlossenen Vertrag handele (ähnlich wie bei der Annahme an Kindesstatt), so daß auch die Wirkungen nicht im allgemeinen, sondern nach dem jedesmaligen Inhalt der betreffenden Urkunde beurteilt werden könnten, worauf also zu verweisen war; nur für das Erbrecht waren besondere gesetzliche Vorschriften getroffen, die dann Anwendung fanden, wenn im Reskript nichts Näheres bestimmt war. Der Entwurf von 1861 und die Bestimmungen im Gesetz selbst[3]) stehen auf einem anderen Standpunkt und betrachten das Ansuchen des Vaters und die Einwilligungserklärungen der betreffenden Personen als selbständige, einseitige Willenserklärungen, zu denen dann als weiteres Erfordernis der Ausspruch der Behörde hinzukommen mußte, um

[1]) Siebenhaar Anm. zu § 1786; Grützmann § 207 Anm. 7 S. 229; Sintenis, Anleitung S. 459 Anm. zu § 1786.

[2]) Zu §§ 1564—1566.

[3]) Entw. §§ 1816—1819; Gesetz §§ 1783—1786.

eine wirksame Ehelichsprechung herbeizuführen. Der Antrag des Vaters bildete die Grundlage des nachgesuchten Rechtsverhältnisses; die Einwilligung des Kindes oder seines Vormundes mußte erteilt werden, weil nicht gegen den Willen des Kindes eine so entscheidende Änderung in seinen Familienverhältnissen stattfinden sollte; die Einwilligung der Ehefrau, die nur ausnahmsweise hinzukommen mußte, rechtfertigte sich durch die Rücksichtnahme auf die bestehenden ehelichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten.

Das Gesuch um Ehelichsprechung ist beim Unterrichter anzubringen, der die notwendigen Erörterungen anstellen und darüber ein Gutachten abgeben muß, das er mit dem Gesuch dem Justizministerium anzuzeigen hat (GerO. v. 9. 1. 1865 mit VO. v. 3. 8. 1868 Ziff. 6).[4]) Das Gesuch ist beim Amtsgericht einzureichen, welches dieses dann unter Beifügung der Akten ans Justizministerium weitergibt. Erforderlich ist dazu ein Übersendungsbeschluß, der ein Gutachten des Amtsgerichts über das Gesuch enthält. Diese gutachtliche Äußerung ist dann überflüssig, wenn das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht bei der Sache schon tätig geworden ist. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem das außereheliche Kind bevormundet wird, und wenn das Kind nicht oder von einer außersächsischen Behörde bevormundet wird, das Amtsgericht des Wohnsitzes des Kindes, nötigenfalls das Amtsgericht, das vom Justizministerium dazu beauftragt ist. Das Gericht hat die sächsische Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu prüfen. Das geschieht in der Regel durch Einforderung eines Ausweises, wobei unter Umständen Beibringung eines Bürgerscheins, bei Beamten der Bestallungsurkunde, bei Offizieren des Patentes genügt. Ist der Leumund des Vaters nicht gerichtskundig, so ist er durch Vernehmung seitens der Polizeibehörde oder durch Befragung von Ortsgerichtspersonen oder anderen zuverlässigen Personen zu erörtern. In gleicher Weise sind über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse Erkundigungen einzuziehen, wobei die letzte Einkommensteuerquittung als Beleg eingefordert werden kann. Alle bei der Ehe-

[4]) s. oben S. 16.

lichsprechung stattgefundenen Verhandlungen und Schriftstücke einschließlich der vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung sind zu den Sachakten zu bringen (GeschO. für die Kgl. Sächs. Justizbeh. 1896 §§ 610, 611, 613).

IV. Wirkungen der Ehelichsprechung.

§ 13.

1. Das Verhältnis zwischen Vater und Kind und dessen Abkömmlingen.

Das Kind erhält dem Vater gegenüber durch die Ehelichsprechung die Rechte eines ehelichen Kindes. Es vertauscht den Namen der Mutter, den es bis dahin führte, mit dem des Vaters (§ 1801). Des Adels seines Vaters wird das Kind nicht teilhaftig; auch steht ihm kein Sukzessionsrecht in väterliche Lehngüter zu (VO. des sächs. Ministeriums des Innern an die Kreisdirektion Dresden v. 25. 10. 1872, die bestimmt, daß das Reskr. v. 8. 1. 1796 noch in Kraft ist).[1] Doch wird den Legitimierten ein Sukzessionsrecht in solche Lehen zugesprochen werden können, die nach der Legitimation neu erworben werden, ohne daß der Erwerbende vorher an solchen als Deszendent oder Mitbelehnter Sukzessionsrecht gehabt hat.[2] Auch wird ihnen Erwerb des niederen Adels nicht verwehrt werden können. Ferner können sie in die väterlichen Familienanwartschaften sukzedieren, außer wenn der Stifter die Erbfolge bestimmt und solche Kinder von der Sukzession ausgeschlossen hat (§ 2527).[3] Das legitimierte Kind ist dem Vater zu Gehorsam und Unterstützung in Hauswesen und Gewerbe verpflichtet (§§ 1805, 1806). Es bedarf von jetzt ab, wenn es sich verloben will, neben der mütterlichen Einwilligung (§ 1572) der des Legitimierenden (§ 1571). Der Vater ist verpflichtet, seinem Kinde Unterhalt zu gewähren (§ 1802), und zwar nach Maßgabe der §§ 1837 ff. Es besteht

---

[1]) s. oben S. 12.

[2]) Emminghaus, Pand. des gem. sächs. Rechts S. 724.

[3]) Lewis S. 333 ff.

eine vollkommene gegenseitige Unterhaltspflicht unter der doppelten Voraussetzung, daß es einerseits dem Kind an zureichendem Vermögen oder genügender Erwerbsfähigkeit fehlt, andererseits, daß der Vater die zulangenden Mittel besitzt. Dem Vater steht das Recht zu, das Kind in der geeigneten Weise zu erziehen (§§ 1802, 1803, 1923, 1925). Ferner hat er die Pflicht, das Kind auszustatten. Während die Mutter ihrer unehelichen Tochter eine Ausstattung zur Einrichtung ihres Hausstandes nach richterlichem Ermessen mit Rücksicht auf ihr Vermögen und den Stand des Ehemannes geben muß, fällt mit der Ehelichsprechung dem Vater diese Verpflichtung zu (§§ 1662, 1661), außer wenn die Tochter selbst das nötige Vermögen hat oder gegen den Willen des Legitimierenden heiratet (§ 1664). Mit der Ehelichsprechung kommt das Kind in die väterliche Gewalt des Antragstellers (§§ 1808 ff.). Infolgedessen wird alles, was das Kind jetzt durch selbständige Arbeiten, Dienste oder Kunstfertigkeiten erwirbt, Eigentum des Vaters (§ 1810), dieser hat am Vermögen des Kindes das Recht der Verwaltung und des Nießbrauchs (§§ 1811 ff.) und hat das Kind, solange es minderjährig ist, rücksichtlich seiner Person und seines Vermögens vor und außer Gericht zu vertreten (§ 1821).

An dem Vermögen des Vaters haben die ehelich gesprochenen Kinder ein gesetzliches Erbrecht wie eheliche, ohne daß den bereits vorhandenen ehelichen Abkömmlingen des Vaters vor ihnen ein Vorzug zusteht. Diese gesetzliche Erbfolge greift aber nur dann Platz, wenn der Vater in der über die Ehelichsprechung ausgefertigten Urkunde nicht etwas anderes bestimmt hat. Es liegt also im Belieben des Vaters, das Erbrecht zugunsten oder zuungunsten seiner legitimierten Kinder zu regeln. Hat er nichts im Reskript angeordnet, so steht dem Ehelichgesprochenen ipso jure mit der Ehelichsprechung das gesetzliche Erbrecht zu (§ 2021). Diese Bestimmung ist dem Erbfolgemandat[4]) (§ 20) entnommen, bezieht sich aber jetzt auf alle durch Reskript Legitimierten, während dort nur von solchen Kindern die Rede ist, die legitimiert sind mit der Wirkung, daß neben Beseitigung

[4]) s. oben S. 12.

des Fleckens der unehelichen Geburt das Intestaterbrecht eintreten soll, mögen eheliche Abkömmlinge vorhanden sein oder nicht. Den Legitimierten steht wie den ehelich geborenen Kindern am Vermögen des Vaters ein Pflichtteilsrecht zu (§§ 2564—2566; so auch im Mandat §§ 55, 56). Sie dürfen deshalb im Testament oder Erbvertrag ihres Vaters nicht übergangen werden, sondern müssen entweder honoriert oder enterbt werden. Es ist aber möglich, daß der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch kein Pflichtteilsrecht hat und infolgedessen der Erblasser keine Kenntnis von der Existenz dieser Berechtigung haben kann. Das ist der Fall, wenn ein uneheliches Kind erst später durch Ehelichsprechung zu seinem Vater in die rechtliche Stellung eines ehelichen tritt. Dann ist auf die Verfügung des Erblassers keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr wird angenommen, daß der Erblasser bei Kenntnis der Sachlage dem Berechtigten sein volles gesetzliches Erbrecht gegeben haben würde. Er wird deshalb nicht auf den Pflichtteil beschränkt, sondern erhält den vollen Intestaterbteil, mag der Erblasser bis zu seinem Tode Kenntnis von der Berechtigung des Pflichtteilsberechtigten erlangt haben oder nicht. Auch darf der gesetzliche Erbteil nicht geschmälert werden durch Erbeseinsetzungen oder Vermächtnisse; der Übergangene muß immer seinen vollen Intestaterbteil ohne jeden Abzug erhalten. Doch darf man der letztwilligen Verfügung nicht überhaupt jede rechtliche Wirksamkeit absprechen. Es soll nur dem Übergangenen ein Recht eingeräumt werden, seine Pflichtteilsberechtigung durch die Erbschaftsklage (§§ 2291 ff.) insoweit geltend zu machen, als sie ihm zusteht; tut er dies nicht, so bleibt der letzte Wille unverändert gültig (§ 2601).[5])

Die Wirkungen der Ehelichsprechung erstrecken sich bei Söhnen auf deren eheliche, bei Töchtern auch auf deren uneheliche Deszendenten (§ 2024). Daß sie auf die Abkömmlinge nur dann wirken soll, wenn hinsichtlich dieser der § 1785 beobachtet worden ist,[6]) ist nicht notwendig, besonders da auch

[5]) Z. f. Rechtspfl. u. Verw. Bd. 33 S. 302, Bd. 41 S. 422; Arch. f. zivilrechtl. Entsch. 1874 S. 410; Annalen 2. Folge Bd. 3 S. 307, N.F. Bd. 5 S. 232.

[6]) So Grützmann § 213 Anm. 5.

das Gesetz nicht ausdrücklich die Einwilligung dieser Personen vorschreibt, wie das bei Voreltern und Seitenverwandten des Vaters der Fall ist (§ 2023). Will ein außerehelicher legitimierter Sohn seinen außerehelichen Abkömmlingen die Rechte eines ehelichen Kindes verschaffen, so muß er sie adoptieren. Die Abkömmlinge erlangen durch die Ehelichsprechung ihres Vaters ohne weiteres dessen Familiennamen. Es entsteht ein gegenseitiger Unterhaltsanspruch und gegenseitiges Erbrecht. Nach dem Tode des außerehelichen Kindes kann eine Ehelichsprechung in bezug auf dessen eheliche Abkömmlinge stattfinden (§ 1783 Satz 2), doch ist hier ihre Einwilligung nach § 1785 erforderlich. Obwohl dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, ergibt es sich doch aus dem Zweck der Bestimmungen.[7])

§ 14.

2. Das Verhältnis zwischen Mutter und Kind.

Der Mutter gegenüber hat ein außereheliches Kind die gleiche Stellung wie ein eheliches (§ 1874), während es zu seinem Erzeuger in keinen verwandtschaftlichen Beziehungen steht. Dadurch, daß das Kind infolge der Ehelichsprechung dem Vater gegenüber in das Verhältnis eines ehelichen Kindes tritt, wird die Stellung seiner Mutter zwar wesentlich verschlechtert, das Verwandtschaftsverhältnis aber nicht berührt. Das Kind verliert den Familiennamen seiner Mutter, den es bisher geführt hat (§ 1801). Da der Vater die väterliche Gewalt über das Kind erhält, gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten, die bisher in der Hauptsache der Mutter zustanden, auf den Vater über (§§ 1808 ff., 1783). Das Recht der Mutter, daß es zum Verlöbnis des Kindes ihrer Einwilligung bedurfte, bleibt zwar bestehen, doch wird außerdem auch die des Vaters erfordert, so daß ihr Wille allein nicht mehr ausschlaggebend ist (§ 1572). Die Ausstattungspflicht geht auf den Vater über (§ 1662). Überhaupt tritt an Stelle der Unterhaltspflicht der Mutter (§ 1874) die des Vaters (§ 1837), die nur dann an die Mutter zurückfällt,

[7]) Der Entw. von 1853 sprach dies ausdrücklich aus (§ 1566 Abs. 2).

wenn der Vater gestorben oder unvermögend ist, oder im Inland nicht belangt werden kann (§ 1838). Da ein minderjähriges uneheliches Kind nicht unter väterlicher Gewalt steht, ist es stets zu bevormunden (§ 1875). In der Regel wird die Vormundschaft durch die Mutter geführt und endet mit der Ehelichsprechung, da sie dadurch hinfällig wird (§§ 1965, 1808). Recht und Pflicht der Mutter, für das Kind zu sorgen, tritt erst nach dem Tode des Vaters wieder ein (§ 1923). Das Erbrecht zwischen Mutter und Kind wird nicht geändert, da das Kind der Mutter gegenüber die gleiche Stellung behält, doch wird sich die Konkurrenz des Vaters bemerkbar machen, ebenso wie bei den Unterhaltsansprüchen.

3. Das Verhältnis zwischen dem Kind und den übrigen Verwandten.

§ 15.

a) Von väterlicher Seite.

Grundsätzlich erstrecken sich die Wirkungen auf den Vater und seine Abkömmlinge, jedoch nicht wie bei nachfolgender Eheschließung auch auf die väterlichen Aszendenten und Kollateralen (§§ 2022, 2025). Zu den ehelichen Abkömmlingen des Vaters treten die Ehelichgesprochenen in das Verhältnis von Halbgeschwistern, gleichviel ob diese vor oder nach der Legitimation geboren sind. Werden noch andere außereheliche Kinder des Vaters ehelich gesprochen, so werden sie vollbürtige Geschwister, wenn sie mit den vorher legitimierten Kindern die gleiche Mutter haben, sonst halbbürtige. Die verwandtschaftlichen Beziehungen erstrecken sich in gleicher Weise auf die Deszendenten dieser Geschwister. Besondere Vorschriften zum Schutze der erbrechtlichen Interessen, insbesondere des Pflichtteilsrechts der zur Zeit der Legitimation schon vorhandenen ehelichen Abkömmlinge des außerehelichen zu legitimierenden Kindes, sind nicht für erforderlich erachtet worden (§ 2021). Die Ehelichgesprochenen und ihre Abkömmlinge erben mit den ehelich geborenen Kindern wie eheliche Deszendenten und werden dem Prinzip der Reziprozität gemäß in gleicher Weise von diesen beerbt (§§ 2021,

2022, 2025). Besondere Bestimmungen sind hinsichtlich der Voreltern von väterlicher Seite getroffen: Ihnen kann eine Unterhaltspflicht nicht aufgebürdet werden, die ihnen zufallen würde, wenn Vater und Mutter gestorben, unvermögend oder im Inland nicht zu erreichen wären (§§ 1841, 1838, 1839). Selbst wenn die Voreltern in die Ehelichsprechung eingewilligt haben, sind sie nicht unterhaltspflichtig. Anders verhält es sich mit dem Erbrecht. Am Vermögen der väterlichen Voreltern steht dem ehelich gesprochenen Kinde grundsätzlich kein gesetzliches Erbrecht zu. Haben diese aber ausdrücklich in die Ehelichsprechung eingewilligt, so haben ihnen gegenüber die Ehelichgesprochenen ein gesetzliches Erbrecht. Die gleichen Bestimmungen hinsichtlich des Erbrechts gelten für die väterlichen Seitenverwandten (§ 2023). Die gesetzliche Regelung entspricht der des Erbfolgemandats, dagegen ist die dort getroffene Bestimmung, daß die Aszendenten und Kollateralen des Erbrechts ausdrücklich für fähig im Legitimationsreskript erklärt sein müssen, weggefallen (§ 2023; Mandat § 22). Im gemeinen Recht dagegen erstrecken sich die Wirkungen ohne weiteres auf alle Verwandten väterlicherseits, da hierin zwischen Legitimation durch Ehelichsprechung und durch nachfolgende Eheschließung kein Unterschied gemacht wird.

Jedenfalls ist für die Frage des Erbrechts zunächst das entscheidend, was in der Legitimationsurkunde bestimmt ist, hängt also zunächst vom Willen des Legitimierenden ab.[1])

§ 16.

b) Von mütterlicher Seite.

Zwischen dem außerehelichen Kind und seinen Verwandten von mütterlicher Seite bestehen alle Rechte und Verbindlichkeiten wie bei einem ehelichen Kind (§ 1874). Das gilt besonders für Unterhaltsansprüche und Erbrechte. Da durch die Ehelichsprechung in den verwandtschaftlichen Beziehungen zu diesen Personen keine Änderung eintritt, bleiben an und für sich, wie bei der Mutter, die Rechte unberührt, soweit nicht durch das Hinzutreten des Vaters Verschiebungen eintreten.

---

[1]) Hierzu die Ausführungen bei Sintenis, Anleitung zu §§ 2021 ff.

§ 17.

4. Das Verhältnis zwischen Kind und Ehegatten.

Durch die Ehelichsprechung wird ein Schwägerschaftsverhältnis begründet einerseits zwischen dem Vater und dem Ehegatten des legitimierten Kindes oder eines Abkömmlings, andererseits zwischen dem Ehegatten des Vaters und dem legitimierten Kinde und seinen Abkömmlingen. Das ergibt sich aus dem Begriff der Schwägerschaft, da das Gesetz keine Ausnahme bei legitimierten Kindern getroffen hat (§§ 50, 1783). Die Ehefrau des Vaters wird hinsichtlich des Erbrechts besser gestellt, wenn sie nur mit ehelichgesprochenen Kindern zusammentrifft; denn während sie ein Viertel erbt, wenn sie mit ehelichen Abkömmlingen konkurriert, erhält sie jetzt ein Drittel (§§ 2051, 2049). So war es auch im Erbfolgemandat geregelt (§ 68).

§ 18.

V. Örtliches Geltungsgebiet.

Da durch die Ehelichsprechung dem Vater die väterliche Gewalt über das Kind verliehen wird, ist die Frage, nach den Gesetzen welches Staates sich die Ehelichsprechung richtet, wenn Vater und Kind verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen, dahin zu beantworten, daß die Staatsangehörigkeit des Vaters entscheidet. Ist dieser Sachse, so richten sich Voraussetzungen und Wirkungen nach dem sächsischen Gesetzbuch (§ 15). Hierbei sei noch erwähnt, daß landesherrliche Ehelichsprechung auf Ansuchen eines Sachsen für sich allein die sächsische Staatsangehörigkeit nicht gewährt, doch kann das Ministerium des Innern in einzelnen Fällen Ausnahmen machen.[1]) Will ein solcher Vater eine Ehelichsprechung erwirken, so ist erst festzustellen, ob er sächsischer Staatsangehöriger ist, damit sächsisches Recht Anwendung finden kann.

---

[1]) Gesetz v. 2. 7. 1852 § 4 (GVBl. Nr. 65 S. 241).

B. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom Jahre 1900.

§ 19.

I. Allgemeines.

In den 1. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der 1887 vollendet wurde und zunächst die Grundlage für die weitere Entwicklung des Gesetzes bildete, hatte man im Anschluß an die meisten neueren Gesetzgebungen das Institut der Ehelichkeitserklärung übernommen. Neben den Bestimmungen des preuß. allgem. Landrechts, des bayrischen und württembergischen Landrechts und des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs waren namentlich auch die des sächsischen Gesetzbuchs vom Jahre 1863 maßgebend. An die Vorschriften des letzteren hat man sich zwar teilweise angelehnt, doch finden sich auch mannigfache Abweichungen. Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Institut ziemlich eingehend geregelt, so daß die Unbestimmtheiten der früheren Gesetze zum großen Teil beseitigt wurden. Der 1. Entwurf brachte zunächst die Grundbestimmungen für das neue Gesetz, ist aber im Laufe der Gesetzgebungsarbeiten in Form und Fassung vollständig umgearbeitet worden.

Da die Ehelichkeitserklärung nur ein Surrogat für die Legitimation durch nachfolgende Ehe sein soll, namentlich in Fällen, in denen eine solche ausgeschlossen oder unangemessen ist, hat man sie an eine größere Zahl von Voraussetzungen gebunden und ihr nur geringere Wirksamkeit gegeben, um ein Überhandnehmen derselben zu vermeiden. Doch ist ihre Zulässigkeit, wie auch im sächsischen Gesetz (sä. § 1783)[1]) nicht darauf be-

[1]) Die Paragraphen des sächsischen BGB. sollen zum Unterschied von denen des deutschen BGB. jetzt mit sä. bezeichnet werden.

schränkt, daß zwischen Vater und Mutter eine Eheschließung durch den Tod der Mutter oder aus anderen Gründen überhaupt unmöglich ist, wie das in einigen Gesetzbüchern geregelt war.[2]) Auch hat man, wie im sächsischen Recht (sä. §§ 1783, 2021), davon Abstand genommen, die Ehelichkeitserklärung zu versagen, wenn der Vater bereits eheliche Abkömmlinge hatte; denn mit dem Zweck der Legitimation ist das Vorhandensein ehelicher Kinder vereinbar; auch will man diesem Institut möglichst weite Grenzen setzen, da es nicht allein öffentlichen Interessen dient, sondern auch denen des Vaters und des Kindes.[3]) Jetzt ist sie nicht mehr bloß als Surrogat zu betrachten, sondern kann neben die Legitimation durch nachfolgende Ehe als gleichberechtigtes Institut gestellt werden.[4])

II. Erfordernisse.

§ 20.

1. In der Person des Kindes.

Wie sich aus dem Zweck des Instituts ergibt, kann es, übereinstimmend mit dem sächsischen Recht, nur solchen Kindern zugute kommen, die vorher unehelich sind, und zwar müssen sie es bis zum Wirksamwerden der Ehelichkeitserklärung geblieben sein (§ 1723). Ausgeschlossen von der Legitimation sind demnach alle Kinder, die ehelich sind oder nach den Bestimmungen über eheliche Abstammung rechtlich als ehelich zu gelten haben, auch wenn sie in der Tat uneheliche des Antragstellers sind (§§ 1591 ff.).[1]) Muß ein Kind aus einer relativ nichtigen oder aus einer anfechtbaren Ehe als eheliches angesehen werden, weil ein Ehegatte bei Eingehung der Ehe hinsichtlich der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit im guten Glauben war, so muß diesem die Legitimationsfähigkeit abgesprochen werden, und zwar selbst dann, wenn nicht der Ehemann der wirkliche Vater ist, sondern

---

[2]) Mot. Bd. 4 S. 930.
[3]) Mot. Bd. 4 S. 931, 932; Denkschr. z. Entw. §§ 1699—1716.
[4]) Kwadynski S. 87.
[1]) Mot. Bd. 4 S. 932.

derjenige, der die Ehelichkeitserklärung erbeten hat (§§ 1699, 1323 ff., 1704). Dagegen sind Kinder aus einer formwidrigen Ehe, die auch nicht eingetragen ist, stets uneheliche, selbst wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung gutgläubig waren, weil hier ein matrimonium non existens vorliegt, also überhaupt keine Ehe entstanden ist; sie sind daher stets legitimationsfähig (§§ 1324, 1317, 1345 Abs. 2). Hat ein Kind infolge Legitimation durch nachfolgende Ehe oder infolge Ehelichkeitserklärung schon die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes einem Dritten gegenüber erlangt, so ist wegen unanfechtbarer Feststellung der Vaterschaft des Dritten eine nachträgliche Ehelichkeitserklärung selbst seitens des wirklichen Vaters ausgeschlossen, und zwar nicht deshalb, weil das Kind aufgehört hätte ein uneheliches zu sein — das ist es trotzdem geblieben —, sondern weil nun der Dritte als sein Vater gilt und das Kind nicht mehrere Väter haben soll (§§ 1719, 1736).[2]) Die Ehelichkeitserklärung des Kindes auf Antrag seines natürlichen Vaters steht einer künftigen Legitimation durch Eheschließung, wenn er die Mutter heiratet, nicht entgegen, zumal da dem Kind dadurch umfangreichere Rechte zufallen. Ist ein uneheliches Kind von einem Dritten an Kindesstatt angenommen und hat dadurch die rechtliche Stellung eines ehelichen erlangt (§ 1757 Abs. 1), hindert dies eine Ehelichkeitserklärung durch den natürlichen Vater nicht, jedoch können dann die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung nur insoweit eintreten (§§ 1736 ff.), als dies mit dem Umstand vereinbar ist, daß das Kind schon als eheliches des Annehmenden gilt; denn es ist ein uneheliches geblieben. Besonders bleibt es unter der väterlichen Gewalt seines Adoptivvaters und behält dessen Familiennamen, den es erst dann mit dem des Legitimierenden vertauschen kann, wenn das Adoptivverhältnis gelöst ist, da von diesem Zeitpunkt die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung in vollem Umfange eintreten (§ 1768).[3]) Die Ehelichkeitserklärung des eigenen adoptierten unehelichen Kindes durch seinen Er-

[2]) Mot. Bd. 4 S. 921.

[3]) Staudinger § 1723 N. 2b; Planck § 1723 N. 1; Opet-Blume § 1723 N. 2; Birkenbihl S. 204; Süßheim in GruchotsBeitr. Bd. 43 S. 584 ff.

zeuger ist möglich und kann im Interesse des Kindes liegen, da seine Stellung zu seinem Vater eine nähere wird, zumal da beide Institute verschiedene Zwecke verfolgen und in Voraussetzungen und Wirkungen sich wesentlich voneinander unterscheiden. Doch wird der Fall in der Praxis sehr selten vorkommen, da der Vater gleich die günstigere Ehelichkeitserklärung wählen wird. Da das Kind trotz der Ehelichkeitserklärung durch den Vater seinen eigenen Verwandten, besonders der Mutter gegenüber, ein außereheliches mit der rechtlichen Stellung eines ehelichen (§ 1705) bleibt, kann es dann noch von seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Es bedarf dazu aber auch der Einwilligung des Vaters (§§ 1747, 1723).[4]) Die Annahme seines für ehelich erklärten Kindes ist auch dem Vater nicht verwehrt, die Annahme ist dann eine Umwandlung der Legitimation des eigenen unehelichen Kindes zur Annahme an Kindesstatt durch den eigenen Vater. Erwähnt sei hier noch, daß das Vorhandensein legitimierter Kinder für den Vater die Möglichkeit einer Kindesannahme ausschließt (§§ 1741, 1736). Das ergibt sich aus dem Wesen der Ehelichkeitserklärung, ihrem Zweck und ihrer Absicht; denn das Kind hat seinem Vater gegenüber die gleiche Stellung wie ein eheliches Kind. Auch wird durch die Legitimation der Zweck der Kindesannahme erreicht, da durch das legitimierte Kind die Erhaltung der Familie des Vaters gesichert ist.[5])

Hat bereits ein anderer als der Antragsteller die Vaterschaft des Kindes anerkannt (§ 1718) oder ist seine Verpflichtung, als unehelicher Vater Unterhalt zu gewähren, rechtskräftig festgestellt, so hindert das eine Ehelichkeitserklärung nicht, da die Anerkennung keine konstitutive Wirkung hat (wie § 1598) und das Urteil nicht gegen Dritte, sondern nur inter partes die Unterhaltspflicht des Verurteilten feststellt (§ 644 ZPO.). Dann erwirbt der Antragsteller die elterliche Gewalt mit ihren Rechtsfolgen durch die Ehelichkeitserklärung; hinsichtlich des Unter-

---

[4]) Schubert S. 9 u. 19ff.

[5]) vgl. Schubert S. 6ff.; Zielke S. 9 und die dort angeführte Literatur. — Abwegig Janson S. 23ff.

haltsanspruchs gelten in Ermanglung besonderer Vorschriften die allgemeinen Grundsätze. Das Kind hat aber bereits einen Unterhaltsanspruch demjenigen gegenüber, der seine Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Verpflichtung, als unehelicher Vater Unterhalt zu gewähren, rechtskräftig festgestellt ist. Dieser Anspruch bildet wie jede andere Forderung einen Bestandteil des Kindesvermögens. Deshalb ist der Antragsteller, der jetzt die Ehelichkeitserklärung bewirkt, nur insoweit unterhaltspflichtig, als das Kind unter Berücksichtigung des Unterhaltsanspruchs gegen diesen Dritten nicht in der Lage ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit nicht dazu ausreichen (§§ 1718, 1602).[6])

Nicht alle Arten unehelicher Kinder können durch Ehelichkeitserklärung legitimiert werden. Hierin weicht das Bürgerliche Gesetzbuch vom sächsischen Gesetz ab. Während nach letzterem nur bei Legitimation von Kindern, die im Ehebruch erzeugt waren, die Einwilligung der Frau verlangt (sä. § 1786), im übrigen aber diesen und den in Blutschande erzeugten Kindern die Legitimationsfähigkeit zugestanden wurde,[7]) versagt das Bürgerliche Gesetzbuch die Ehelichkeitserklärung, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes zwischen den Eltern das absolute Eheverbot der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bestanden hat (§§ 1732, 1310 Abs. 1),[8]) also wenn Vater und Mutter in gerader Linie miteinander verwandt oder verschwägert oder vollbürtige bezw. halbbürtige Geschwister waren. In diesem Sinne besteht Verwandtschaft auch zwischen dem unehelichen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits (§ 1310 Abs. 3).[9]) Der Zeitpunkt der Erzeugung des

---

[6]) Staudinger § 1739 N. 4; Planck § 1708 N. 8; Birkenbihl S. 242; Rosenfeld S. 19; Kuttner in JheringsJ. Bd. 50 S. 492. — And. A. RGK. § 1736 N. 2.

[7]) Im gemeinen Recht war strittig, ob incestuosi und adulterini legitimiert werden konnten; man hatte dafür die fictio retrotractiva aufgestellt, nach der die Legitimation nur statthaft sein sollte, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nicht verboten war.

[8]) Mot. Bd. 4 S. 939ff.

[9]) Staudinger § 1732 N. 1a und § 1310 N. 7; Planck § 1732 N. 2; Wild S. 28.

Kindes ist nach allgemeinen Beweisgrundsätzen festzustellen, doch wird dafür die Empfängniszeit des § 1717 Abs. 2 einen Anhaltspunkt bieten können, ist aber nicht unmittelbar anzuwenden.[10])

Bestand zwischen den Eltern zur Zeit der Erzeugung des Kindes nur das Ehehindernis der sogen. uneigentlichen Schwägerschaft (affinitas illegitima), so ist Ausspruch der Ehelichkeitserklärung nicht zu versagen.[11]) Es kann daher z. B. ein Sohn sein uneheliches Kind, das er mit der Konkubine seines Vaters zeugte, für ehelich erklären lassen (§ 1310 Abs. 3).

Wenn zwischen den Eltern erst nach Erzeugung des Kindes ein Ehehindernis nach § 1310 Abs. 1 u. 3 eintritt, so ist trotzdem Ehelichkeitserklärung möglich.[12])

Bestand zu dieser Zeit zwischen den Eltern das allerdings dispensable Ehehindernis des Ehebruchs, so ist Legitimation nicht verboten (§§ 1312, 1328). Es liegt aber im Ermessen der Behörde, ob sie dieselbe verfügen will oder nicht. Nach sächsischem Recht bedurfte es jedoch dann stets der Einwilligung der Ehefrau (sä. § 1786).[13])

Besteht zwischen den Eltern des Kindes zur Zeit dessen Erzeugung das Ehehindernis der Adoptivverwandtschaft, so hindert dieser Umstand (trotz StGB. § 174 Ziff. 1) die Ehelichsprechung nicht (§ 1311).[14])

Verletzung der Vorschriften des § 1732 begründet Nichtigkeit der Ehelichkeitserklärung.

Nach dem Tode des Kindes ist, abweichend von den Be-

---

[10]) So Planck § 1732 N. 2; RGK. § 1732 N. 1; Matthiaß S. 460 N. 1; Neumann § 1732; Achilles-Greiff § 1732 N. 1; Fischer-Henle § 1732 N. 1; Staudinger § 1732 N. 1b; Birkenbihl S. 218. — And. A.: Rosenfeld S. 21; Opet S. 49 Anm. 60 und Staudinger in der Auflage von 1899 § 1732.

[11]) Staudinger § 1732 N. 2a; Planck § 1732 N. 2.

[12]) Mot. Bd. 4 S. 940; Staudinger § 1732 N. 2b; Knitschky S. 54; Fischer-Henle § 1732 N. 1.

[13]) Mot. Bd. 4 S. 939/40; Rosenfeld S. 21; Planck § 1732 N. 1; Birkenbihl S. 217.

[14]) Planck § 1732 N. 1; Birkenbihl S. 217. — And. A. Kwadynski S. 100.

stimmungen des gemeinen und des sächsischen Rechts (sä. § 1783 Satz 2), eine Ehelichkeitserklärung zugunsten der ehelichen Abkömmlinge nicht zulässig, selbst dann nicht, wenn das Kind bereits seine Einwilligung gegeben hat, und auch nicht, wenn die Ehelichkeitserklärung mit Beschränkung auf etwaige Abkömmlinge des Kindes gegeben ist. Das Kind muß auf jeden Fall den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ehelichkeitserklärung erlebt haben. In der 2. Kommission wurde ein Antrag auf Streichung dieser Bestimmung gestellt, jedoch abgelehnt, mit Hinweis darauf, daß der wesentliche Zweck der Herstellung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Vater und Kind dann nicht mehr erreicht werden könne.[15]) Eine Legitimation der Enkel ist also ausgeschlossen.

Ist das Kind für tot erklärt, und ist die Ehelichkeitserklärung trotz der Todeserklärung erfolgt, so ist sie nur dann unwirksam, wenn das Kind wirklich tot ist.[16])

Gleichgültig ist, ob die Behörde vor ihrer Entscheidung von dem Tode des Kindes Kenntnis erlangt hat oder nicht.

2. Antrag.

§ 21.

a) Des Vaters.

Dem Zweck der Ehelichkeitserklärung entsprechend geht das Bürgerliche Gesetzbuch, in Übereinstimmung mit dem sächsischen Gesetzbuch, davon aus, daß grundsätzlich der Vater den Anstoß zur Einleitung des Verfahrens geben muß (§ 1723). Der Vater ist aber nicht zur Antragstellung verpflichtet; denn das Kind hat keinen rechtlichen Anspruch auf Legitimation, sondern nur einen moralischen. Der Antrag, der die Erklärung des Vaters enthalten muß, daß er dem Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen einräumen will, hat den Charakter eines einseitigen empfangsbedürftigen, der Behörde gegenüber vorzunehmenden (§ 130 Abs. 3) Rechtsgeschäfts. Es handelt sich bei

---

[15]) Mot. Bd. 4 S. 946, 932; Prot. Bd. 4 S. 712.

[16]) Opet-Blume § 1733 N. 2b.

der Ehelichkeitserklärung nicht etwa um einen familienrechtlichen Vertrag (wie der Entwurf zum sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch von 1853 annahm), so daß der Antrag das Vertragsangebot bildete, zu dem die Einwilligung des Kindes als Annahme hinzukäme, sondern Antrag und Einwilligungserklärungen sind einseitige selbständige Willenserklärungen, zu denen die Verfügung der Staatsgewalt als eine öffentlichrechtliche einseitige Erklärung hinzutritt. Es finden daher auf den Antrag, soweit nicht mit Rücksicht auf dessen höchstpersönliche Natur ein anderes bestimmt ist (§§ 1728 ff.), die allgemeinen Vorschriften über einseitige Rechtsgeschäfte, namentlich für Anfechtbarkeit und Nichtigkeit, Anwendung. Eine Ausnahme besteht darin, daß der Antrag nicht durch einen Vertreter, auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, wie im 1. Entwurf bestimmt war, gestellt werden kann (§ 1728). Es ist aber nur Vertretung im Willen, nicht in der Erklärung ausgeschlossen.[1]) Folge ist, daß Ehelichkeitserklärung überhaupt unmöglich ist, wenn der Vater geschäftsunfähig ist (§ 104). Hat der Vater aber den Antrag bereits gestellt, und wird er geschäftsunfähig, bevor die Ehelichkeitserklärung wirksam wird, so ist das unbeachtlich (§ 130 Abs. 2 u. 3).[2]) Anders verhält es sich, wenn der Vater in diesem Fall stirbt. Nach gemeinem und sächsischem Recht konnte dann die legitimatio per testamentum helfen. Diese ist aber ins Bürgerliche Gesetzbuch nicht übernommen worden, weil es an einem praktischen Bedürfnisse dafür fehlte.[3]) Der 1. Entwurf bestimmte ausdrücklich, daß Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters unmöglich ist. In der 2. Kommission ließ man diese allgemeine Bestimmung fallen und nahm die ins Bürgerliche Gesetzbuch übernommene Vorschrift auf, daß nach des Vaters Tod Ehelichkeitserklärung nur zulässig ist, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 27.

[2]) Hat der Vater Gericht oder Notar vorher beauftragt, so erlischt diese Beauftragung nicht (§§ 168, 672). Der Beauftragte ist als Bote anzusehen, und der Vater hat alles seinerseits Erforderliche getan. Knitschky S. 46; Birkenbihl S. 219; Ullersberger S. 73.

[3]) Mot. Bd. 4 S. 938.

bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat (§ 1733 Abs. 2).[4]) Zuständig ist die Behörde, die zum Empfange des Antrags berufen ist, nicht die, welche die Ehelichkeitserklärung verfügt. In Sachsen muß also der Vater sich an das Vormundschaftsgericht wenden, nicht etwa an das die Legitimation aussprechende Justizministerium (AusfVO. vom 6. 7. 1899 § 34 Abs. 1 u. 3).[5]) Hat er Gericht oder Notar mit der Einreichung betraut, so muß dieser Auftrag ausdrücklich erteilt sein, da eine Vermutung dafür nicht gegeben ist und ein selbständiges Antragsrecht für diese nicht besteht (§§ 71, 129 FGG. finden also keine entsprechende Anwendung). Einen in dieser Weise gestellten Antrag können die Erben des Vaters nach dessen Tode nicht widerrufen (wie bei der Stiftung, § 81 Abs. 2).[6])

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (§§ 106, 114, 1906), so muß er selbst den Antrag stellen, bedarf aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, dem die Sorge für seine Person zusteht, und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1729 Abs. 1).[7]) Der Wille des Vaters kann nie durch einen anderen ersetzt werden, nicht einmal bei Geschäftsunfähigkeit. Der Antrag selbst muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein (§ 1730), dagegen ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters (§ 1729 Abs. 1) formlos, da durch die hinzutretende vormundschaftliche Genehmigung Garantie für die Richtigkeit derselben geleistet ist. Mangel einer der Voraussetzungen des Antrags und Formlosigkeit der Erklärungen machen diese nichtig und können nicht durch nachträgliche Zustimmung oder Genehmigung geheilt werden. Dadurch wird auch die Ehelichkeitserklärung selbst nichtig (§§ 125, 1735).

Auch nach sächsischem Recht (dagegen nicht nach gemeinem Recht) mußte der Antrag ein Vaterschaftsbekenntnis des Antragstellers enthalten, doch waren darüber, ebenso wie über die

---

[4]) Mot. Bd. 4 S. 946; Prot. Bd. 4 S. 706 ff.

[5]) GVBl. S. 210.

[6]) Staudinger § 1733 N. 3c; Planck § 1733 N. 6.

[7]) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts richtet sich nach FGG. §§ 35, 43, EG. Art. 147; die Rechtsmittel nach FGG. §§ 19 ff., 59.

Frage, auf welche Weise die Vaterschaft festzustellen sei, keine Bestimmungen im Gesetz getroffen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird Vaterschaftsbekenntnis stets verlangt (§ 1725), und Außerachtlassung der Vorschrift macht den Antrag unwirksam; es muß eine gewisse Gewähr dafür geleistet werden, daß es sich um eine Ehelichkeitserklärung im wahren Sinne des Rechtsinstituts handelt; denn ein natürliches Kindschaftsverhältnis ist Voraussetzung der Ehelichkeitserklärung. Ohne das Bekenntnis des Vaters kann die Vaterschaft als feststehend keinesfalls erachtet werden, und es ist deshalb ebenso erforderlich wie der Antrag selbst. Das Bekenntnis hat hier rechtserzeugende, konstitutive Bedeutung und unterscheidet sich dadurch von dem des § 1718, das nur als Beweismittel dient (§ 415 ZPO.).[8]) Die Form des § 1730 muß stets gewahrt sein, infolgedessen bleibt, wenn die Ehelichkeitserklärung nicht ausgesprochen wird, ein Vaterschaftsbekenntnis nach § 1718 mit seinen Rechtswirkungen in Kraft. Bezugnahme auf ein früheres Anerkenntnis des Kindes, das zum Beispiel in einem Vergleiche (§ 1714) enthalten sein kann, ist im Zweifel genügend.[9]) Hat der Antragsteller das Anerkenntnis bewußt unwahr abgegeben und wird deshalb die Ehelichkeitserklärung versagt, so kann er jetzt, wenn er vom Vormundschaftsgericht auf Bezahlung von Alimenten belangt wird, nicht mehr wegen Irrtums anfechten; denn er hat bei Abgabe der Erklärung sich nicht geirrt.[10]) In jedem Falle ist es Recht und Pflicht der Behörde, zu prüfen, ob das Vaterschaftsbekenntnis der Wahrheit entspricht. An bestimmte Beweismittel ist sie dabei nicht gebunden, da es sich nicht um einen Rechtsstreit handelt, sondern sie wird sich in der Hauptsache auf die Aussagen der Beteiligten und auf beigebrachte Unterlagen stützen müssen. Wenn aus diesen die Unrichtigkeit des Anerkenntnisses hervorgeht, darf sie die Ehelichkeitserklärung nicht verfügen, doch ist eine trotzdem ausgesprochene Legiti-

---

[8]) So Staudinger § 1725 N. 4; Planck § 1725 N. 3; Birkenbihl S. 206; Rosenfeld S. 48. — And. A. Knitschky S. 44; Opet-Blume § 1725 N. 2: „deklaratorische Bedeutung".

[9]) Planck § 1725 N. 1; Crome S. 567.

[10]) Rosenfeld S. 29. — And. A. RGK. § 1725 N. 2.

mation wirksam (§ 1735); denn es ist ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist. So liegt der Fall, wenn der Antragsteller der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt hat, es aber offenbar unmöglich ist, daß das Kind aus dieser Beiwohnung herrührt. Diese Ausnahmebestimmung konnte ohne Bedenken getroffen werden, da einerseits durch die Prüfung der Behörde eine Garantie geschaffen ist, daß nur der wirkliche Vater den Antrag stellt, andererseits durch die Legitimation ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und den Verwandten des Vaters nicht begründet wird.[11]) Auch wird dem Vater der Gegenbeweis, daß er nicht der wirkliche Vater des Kindes ist, dadurch nicht benommen. Hat der Vater das Anerkenntnis unbewußt wahrheitswidrig abgegeben, so ist das deshalb bedeutungslos, weil es nach den allgemeinen Grundsätzen wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung usw. angefochten werden kann (§§ 119, 123). War er sich aber der Unwahrheit bewußt, so ist eine trotzdem erfolgende Ehelichkeitserklärung unwirksam. Denn der Antrag ist als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig, also überhaupt rechtlich nicht existent (§ 138), es fehlt der Ehelichkeitserklärung an einem wesentlichen Erfordernis. Das ist namentlich dann der Fall, wenn das Verhalten des Vaters als Verletzung des Personenstandes (nach § 169 StGB.) strafbar ist; denn dann ist der Antrag als gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend nichtig (§ 134).[12])

Bis zur Erteilung der Ehelichkeitserklärung ist der Vater mangels entgegenstehender gesetzlicher Regelung jederzeit zum Widerruf des Antrags berechtigt. Auch darf der Antrag und das darin enthaltene Vaterschaftsanerkenntnis nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Das ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, ergibt sich aber aus der Natur der Sache.[13])

[11]) Mot. Bd. 4 S. 938ff.

[12]) So Staudinger § 1735 N. 2; Cosack § 329, 4; Birkenbihl S. 226; Ullersberger S. 70ff.; Kwadynski S. 89; Knitschky S. 52. — And. A. Endemann S. 685 N. 15; RGK. § 1735 N. 2; Planck § 1735 N. 2a; Opet-Blume § 1735 N. 2; Kipp-Wolff S. 351. — Vgl. RGSt. Bd. 34 S. 427ff., Bd. 41 S. 301ff., Bd. 36 S. 138.

[13]) Staudinger § 1725 N. 3, 4; Planck § 1725 N. 5; RGK. § 1724 N. 1; Birkenbihl S. 206. — And. A. Opet-Blume § 1724.

§ 22.

b) Anderer Personen.

Eine dem gemeinen und sächsischen Recht (sä. § 1784) entsprechende Bestimmung, daß Ehelichkeitserklärung auf Antrag des Kindes oder der Mutter dieselben Wirkungen haben sollte, wenn der Vater den Wunsch in seinem letzten Willen ausgesprochen hatte (sogen. legitimatio per testamentum), hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Zwar wurde in der 2. Kommission ein dahingehender Antrag gestellt, namentlich mit Rücksicht auf Fälle, in denen der Vater bei Lebzeiten sich nicht als solcher bekennen wollte, aber die Absicht hatte, nach seinem Tode dem Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen zu verschaffen, oder in denen ihm wegen Krankheit oder aus anderen Gründen es unmöglich war, die Ehelichkeitserklärung in die Wege zu leiten. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, da auf andere Weise der gleiche Erfolg herbeigeführt werden kann;[1]) denn wenn er sich scheut, seine uneheliche Vaterschaft offen zu bekennen, kann er dem Kind durch Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung eines ehelichen verschaffen, ohne daß hierbei die Vaterschaft erwähnt wird; das Erbrecht erlangt das Kind durch Erbeseinsetzung oder letztwillige Verfügung; der Name wird im Verwaltungswege geändert.[2])

Der Mutter ein selbständiges Antragsrecht zu geben, ist zwecklos; denn das Kind hat ihr gegenüber schon die rechtliche Stellung eines ehelichen (§ 1705), würde also für das Kind keine Besserung seiner Lage herbeiführen. Der Mutter aber würden dadurch weitergehende Rechte eingeräumt. Das Kind würde durch den Mädchennamen seiner Mutter sich weiterhin als uneheliches dokumentieren.[3])

3. Einwilligungserklärungen.

§ 23.

a) Des Kindes.

Wie das sächsische Gesetz (sä. § 1785) verlangt auch das Bürgerliche Gesetzbuch — im Gegensatz zur Legitimation durch

[1]) Prot. Bd. 4 S. 706.

[2]) Rosenfeld S. 24.

[3]) Mot. Bd. 4 S. 932/33.

nachfolgende Eheschließung — stets die Einwilligung des Kindes (§ 1726 Abs. 1). Dies rechtfertigt sich namentlich durch die positive Natur dieser Legitimationsart und im Hinblick auf den tiefgreifenden Einfluß, den sie auf die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse des Kindes hat;[1]) denn jetzt liegt bei der Ehelichkeitserklärung das Hauptinteresse ausschließlich auf seiten des Kindes, das einem ehelich geborenen gleichgestellt werden soll, und nicht mehr auf seiten des Vaters (wie im römischen Recht). Auch hier ist wie beim Antrag wegen der höchstpersönlichen Natur des Willensaktes grundsätzlich Vertretung ausgeschlossen (§ 1728 Abs. 1). Ist das Kind jedoch geschäftsunfähig (§ 104), so ist Legitimation trotzdem möglich; denn an seiner Stelle kann sein gesetzlicher Vertreter, der zu seiner Vertretung in persönlichen Angelegenheiten berufen ist, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Einwilligung erteilen (§ 1728 Abs. 2). Diese Ausnahmebestimmung ist im Interesse des Kindes getroffen, da die Veränderungen in den Familienverhältnissen des Kindes sich um so leichter vollziehen, je zeitiger die Ehelichkeitserklärung erfolgt; denn es handelt sich besonders um Kinder, die wegen ihres Alters geschäftsunfähig sind. Man wollte diese dann nicht ganz von der Legitimationsfähigkeit ausschließen.

Mit Vollendung des 7. Lebensjahres wird das Kind beschränkt geschäftsfähig (§ 106). Doch soll auch von diesem Zeitpunkte an sein Wille nicht maßgebend sein, sondern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (diese Altersgrenze wählte man im Anschluß ans sächsische Gesetz: sä. § 1785) stehen zwei Wege offen: Entweder kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Einwilligung erklären (§ 1728 Abs. 2),[2]) oder das Kind kann persönlich einwilligen, bedarf aber dann der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, zu der die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hinzutreten muß (§ 1729 Abs. 2). Der erste Weg wird dann besonders ge-

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 940.

[2]) Dagegen konnte beim Antrag des Vaters keine Vertretung in diesem Falle stattfinden (§§ 1728 Abs. 1, 1729 Abs. 1).

wählt werden, wenn die Ehelichkeitserklärung trotz des Widerspruchs des Kindes verfügt werden soll, weil sie in dessen Interesse liegt. Es ist auch ungefährlich so vorzugehen, weil der Ausspruch der Legitimation immer noch im Ermessen der Behörde liegt. Bis zum 14. Lebensjahre ist demnach die Einwilligung des Kindes belanglos und kann frei widerrufen werden.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann nicht mehr auf seine Einwilligung verzichtet werden, und zwar auch dann nicht, wenn der gesetzliche Vertreter vor diesem Zeitpunkte für das Kind eingewilligt hat, die Ehelichkeitserklärung selbst aber erst später erfolgt. Das Gesetz geht davon aus, daß in diesem Lebensalter das Kind die Wirkungen der Legitimation, die dadurch in seinen persönlichen Verhältnissen eintreten, beurteilen kann, wenn es auch die rechtliche Bedeutung derselben nicht völlig begreifen wird. Jedenfalls soll es nicht mehr gezwungen werden können, gegen seinen Willen zu seinem Vater in ein so nahes Familienverhältnis zu treten.[3]) Solange aber das Kind wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde (§§ 106 ff., 114) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf es der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[4]) Ist der Vater des Kindes dessen gesetzlicher Vertreter, und ist er geschäftsunfähig, so kann Ehelichkeitserklärung nicht erfolgen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist an eine Form nicht gebunden. Wenn das Kind nach dem 14. Lebensjahre seine Einwilligung verweigert, ist Ehelichkeitserklärung überhaupt unmöglich, denn eine Ersetzung kann nicht stattfinden.

§ 24.

b) Der Mutter.

Hat das Kind noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, so genügt seine Einwilligung nicht, es bedarf auch der seiner Mutter (§ 1726 Abs. 1). Im gemeinen und im sächsischen Recht

---

[3]) Mot. Bd. 4 S. 943; Süßheim in GruchotsBeitr. 1901 S. 59.

[4]) Zuständigkeit FGG. §§ 35, 43; EG. Art. 147; Rechtsmittel FGG. §§ 19 ff., 59.

war das Erfordernis nicht aufgestellt, da in der rechtlichen Stellung des Kindes zu seiner Mutter keine Änderung herbeigeführt wurde. Auch der 1. Entw. sah davon ab, weil sie den geltenden Partikularrechten fremd war und ein Bedürfnis nach Änderung nicht vorlag. Aber schon Gierke wies auf die Bedenklichkeit eines Mangels solcher Vorschrift hin. In der 2. Kommission wurde sie dann auch eingeführt mit der Begründung, daß man der Mutter das große Opfer, das sie dadurch bringe, daß sie sich von ihrem Kinde trennt, nicht gegen ihren Willen aufdrängen darf. Die in der gleichen Kommission gesteckte Altersgrenze von 25 Jahren wurde später herabgesetzt.[1])

Ist die Mutter verheiratet, bedarf es der Einwilligung ihres Ehemannes nicht. Hat die Mutter ihre Zustimmung erteilt, bevor das Kind das 21. Lebensjahr vollendete, so kann das Kind nach diesem Zeitpunkt die Einwilligung nicht widerrufen (§ 1726 Abs. 2). Ist die Mutter zugleich gesetzlicher Vertreter des Kindes, so kann sie für sich und das Kind zugleich Einwilligung erteilen. Da das Gesetz ausdrücklich festsetzt, daß ihre Einwilligung bis Vollendung des 21. Lebensjahres notwendig ist, ändert eine inzwischen eingetretene Volljährigkeitserklärung (§ 3) des Kindes am Erfordernis ihrer Einwilligung nichts.[2])

Auch diese Willenserklärung kann nicht durch einen Vertreter abgegeben werden (§ 1728 Abs. 1), ist demnach bei Geschäftsunfähigkeit der Mutter ausgeschlossen. Die Einwilligung der Mutter ist aber dann nicht erforderlich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist (§ 1726 Abs. 3). Das wird aber namentlich der Fall sein, wenn die Mutter geisteskrank oder geistesgestört ist, und der Zustand nicht bloß ein vorübergehender ist (§ 104 Abs. 2 u. 3), die Geschäftsunfähigkeit also dauernden Charakter trägt. Solchenfalls kann demnach auf die mütterliche Einwilligung verzichtet werden.[3]) Ebenso steht es, wenn die Mutter aus anderem Grunde, z. B. wegen Todes-

[1]) Mot. Bd. 4 S. 941 ff.; Prot. Bd. 4 S. 708; Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 485.

[2]) Berechnung des 21. Lebensjahres nach §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2.

[3]) Planck § 1725 N. 5; Knitschky S. 47; Staudinger § 1726 N. 2 u. 3; Wild S. 35; Rosenfeld S. 33.

erklärung, dauernd zur Abgabe einer Erklärung außerstande oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist, hat die zuständige Behörde, also das Amtsgericht, bei der der Antrag gestellt ist, und nicht das Vormundschaftsgericht, was die 2. Kommission ausdrücklich festlegte, zu entscheiden.[4]) Wurde mit Unrecht angenommen, daß die Mutter dauernd unfähig zu einer Erklärung oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei, so hat dies auf die Ehelichkeitserklärung selbst keinen rechtlichen Einfluß, und es ist gleichgültig, wodurch der Irrtum entstanden ist (§ 1735). Tritt Geschäftsunfähigkeit nach erteilter Einwilligung, aber vor erfolgter Ehelichkeitserklärung ein, so behält diese ihre rechtliche Gültigkeit (§ 130 Abs. 2 u. 3). Ebenso steht es, wenn sie nach Abgabe der Erklärung stirbt.

Ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Einwilligung überhaupt nicht erforderlich (§ 1729 Abs. 3 abweichend von § 107).

Eine besondere Regelung ist für den Fall getroffen, daß die Mutter ihre Einwilligung verweigert. Um zu verhüten, daß sie durch grundlose Verweigerung dem Kind die Wohltat der Ehelichkeitserklärung entzieht, ist bestimmt, daß auf Antrag des Kindes dieselbe durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, wenn das Unterbleiben dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (§ 1727). Eine Verweigerung liegt auch dann vor, wenn die Mutter trotz Aufforderung sich zu erklären, dies nicht tut oder die Vaterschaft des Antragstellers grundlos bestreitet. Das Vormundschaftsgericht wird aber nicht von Amts wegen tätig, sondern es muß ein Antrag gestellt werden, der vom Kind ausgehen soll. Ist dieses minderjährig, dann wird sein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen, ist die Mutter aber der gesetzliche Vertreter, so ein hierfür bestellter Pfleger.[5]) Hat ein Kind das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet, so wird der Antrag entweder durch das Kind

---

[4]) Prot. Bd. 4 S. 709.

[5]) Schultheiß, Vormundschaftsrichter S. 166/67; Spahn S. 28; Schnetzer S. 77.

selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder durch seinen gesetzlichen Vertreter allein gestellt; hat es das 14. Lebensjahr vollendet, so kann nur das Kind beantragen, bedarf aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ebenso wie zur Erteilung der Einwilligung, solange es noch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.[6]) Der Antrag ist formlos, mündlich oder schriftlich oder auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder eines beliebigen Gerichts zu stellen, das ihn dann dem zuständigen Gericht zuzustellen hat.[7]) Das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung muß dem Kind einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen. Es kommt nicht darauf an, ob die Legitimation überhaupt im Interesse des Kindes liegt oder ob dasselbe gefährdet wird. Zwar soll die Mutter der Legitimation widersprechen können, wenn der Vorteil, den die Ehelichkeitserklärung dem Kind bringt, nicht das Opfer aufwiegt, das sie der Mutter auferlegt, aber auf die Wünsche der Mutter ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie sich ohne unverhältnismäßigen Nachteil für das Kind erfüllen lassen.[8]) Es ist Sache des Vormundschaftsgerichts nach freiem Ermessen abzuwägen, ob die Voraussetzungen für die Ersetzung gegeben sind. Daher wird es zunächst die Mutter hören, es sei denn, daß ihre Anhörung untunlich ist (§ 1707 mit § 1673 Abs. 1), ferner Verwandte und Verschwägerte des Kindes, wenn dies keine erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten verursacht, und zwar auch ohne Antrag; denn es handelt sich um eine „wichtige Angelegenheit“ (§ 1847).[9]) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erlangt Wirksamkeit mit der Rechtskraft (FGG. § 53 Satz 2) und ist deshalb dem Kind und der Mutter von Amts wegen zuzustellen; nur wenn Gefahr im Verzug ist, tritt sofortige Wirksamkeit mit Bekanntmachung an den

---

[6]) So Staudinger § 1727 N. 1a; Opet-Blume § 1727 N. 2; Knitschky S. 47. — And. A. Planck § 1727 N. 1a mit Hinweis auf FGG. § 59, der aber von der Beschwerde handelt; RGK. § 1727 N. 1.

[7]) Form: FGG. § 11; Zuständigkeit: FGG. §§ 35, 43; EG. Art. 147.

[8]) Mot. Bd. 4 S. 941; Prot. Bd. 4 S. 709.

[9]) Staudinger § 1727 N. 2; Achilles-Greiff § 1727 N. 2; RGK. § 1727 N. 2; Birkenbihl S. 211.

Antragsteller, also an des Kind, ein (FGG. §§ 53 Abs. 2, 16).[10]) Eine Änderung der Verfügung des Vormundschaftsgerichts ist nur bis zur erfolgten Ehelichkeitserklärung möglich, von da an ist sie ausgeschlossen und kann auch nicht vom Beschwerdegericht bewirkt werden (FGG. §§ 55 Abs. 2, 62). Wird der Antrag auf Ersetzung abgewiesen, so hat das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter das Recht der einfachen Beschwerde (FGG. §§ 19, 20 Abs. 2, 59). Wird dagegen die Ersetzung ausgesprochen, so hat die Mutter das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (FGG. §§ 60 Abs. 1 Ziff. 6, 57 Abs. 2). Dann ist aber das Vormundschaftsgericht an die nunmehr erfolgende Entscheidung gebunden (FGG. § 18 Abs. 2). Solange aber die Ersetzung nicht wirksam geworden ist, kann auch die Ehelichkeitserklärung nicht verfügt werden. Doch kann das Vormundschaftsgericht nicht zur Ersetzung gezwungen werden, von einer Verletzung eines Rechts kann nicht die Rede sein (FGG. § 20). Weitere Beschwerde ist nicht begründet; denn bei Beantwortung der Ermessensfrage kann man nicht von einer „Verletzung des Gesetzes" sprechen (FGG. § 27). Wird die Einwilligung ersetzt, so hat das die gleiche Wirkung, wie wenn sie von der Mutter selbst abgegeben worden wäre.[11])

§ 25.

c) Der Ehefrau.

Ist der Vater verheiratet, so bedarf es der Einwilligung seiner Ehefrau (§ 1726 Abs. 1), obgleich das Kind der Ehefrau gegenüber keine Rechte und Pflichten erwirbt. Im gemeinen und im sächsischen Recht hatte man davon Abstand genommen, dieses Erfordernis allgemein aufzustellen. Letzteres verlangt sie nur, wenn Kinder legitimiert werden sollen, die der Vater im Ehebruch erzeugt hat, und er noch mit seiner Frau in der Ehe lebt (sä. § 1786). Im Bürgerlichen Gesetzbuch wurde die

---

[10]) Dorner S. 257 ff.

[11]) Planck § 1727 N. 2; Staudinger § 1727 N. 2; Achilles-Greiff § 1727 N. 2; RGK. § 1727 N. 1; Birkenbihl S. 211; Dorner S. 300; Opet, Verwandtschaftsrecht S. 47.

Einwilligung der Ehefrau erfordert mit Rücksicht auf deren Interesse und das sittliche Wesen der Ehe; denn dem Mann soll es nicht gestattet sein, ohne Einwilligung seiner Frau sein natürliches Kind in die Familiengemeinschaft aufzunehmen, zumal da auch das Erbrecht der Frau beeinflußt wird.[1]) Die Einwilligung der Frau wird namentlich dann von Bedeutung sein, wenn eheliche Kinder des Antragstellers vorhanden sind, da die Ehefrau durch Versagung derselben eine Benachteiligung ihrer ehelichen Deszendenten verhindern kann.

Sind die Ehegatten geschieden, so fällt das Erfordernis weg; denn mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils tritt Auflösung der Ehe ein (§ 1564). Leben dagegen die Ehegatten bloß tatsächlich getrennt, so bedarf es der Einwilligung der Frau. Besteht absolute Nichtigkeit der Ehe, weil die Form nicht gewahrt ist und die Eheschließung nicht eingetragen ist (matrimonium non existens) (§§ 1324, 1345 Abs. 2), ist die Einwilligung der Ehefrau nicht notwendig; ebenso steht es bei relativ nichtigen Ehen vom Zeitpunkte der Nichtigkeitserklärung an (§ 1329). Ist eine Ehe anfechtbar, so ist Einwilligung nur erforderlich, solange die Anfechtung noch nicht erfolgt ist; denn bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Ehe als gültig, von da an aber als von Anfang an nichtig (1343). Wenn ein Ehegatte statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geklagt hat, und es ist auf Aufhebung erkannt, so ist die Einwilligung erforderlich, solange nicht auf Scheidung erkannt ist (§ 1575); denn im Rechtssinn sind die Ehegatten noch verheiratet.[2])

Dagegen ist die Einwilligung der Ehefrau wie die der Mutter nicht erforderlich, wenn sie dauernd außerstande ist eine Erklärung abzugeben, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1726 Abs. 3).[3]) Wurde mit Unrecht das Vorhandensein dieser Voraussetzungen angenommen, so ist das auf die Wirksamkeit ohne Einfluß (§ 1735). Hat aber ein Mann, der zum zweiten Male verheiratet ist, die Sterbeurkunde seiner ersten Frau vor-

[1]) Mot. Bd. 4 S. 941.

[2]) So Staudinger § 1586 N. 3 A c 7; Birkenbihl S. 212; Planck § 1726 N. 1; Opet-Blume § 1726 N. 1; RGK. § 1726 N. 3; Wild S. 32

[3]) Mot. Bd. 4 S. 941; Prot. Bd. 4 S. 709 ff.

gelegt und seine Wiederverheiratung verschwiegen, so kann auf die Einwilligung der zweiten Frau nicht verzichtet werden.[4]) Diese Einwilligung kann auch nicht ersetzt werden und kann nicht durch einen Vertreter erfolgen (§ 1728). Ist die Frau geschäftsunfähig, so ist Ehelichkeitserklärung wegen Fehlens eines Erfordernisses unmöglich (§ 1735), ist sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, bedarf es nicht der Zustimmung ihres Vertreters (§ 1729 Abs. 3).[5])

§ 26.

d) Anderer Personen.

Einwilligung anderer Verwandten, namentlich — wie im sächsischen Recht — der Voreltern und Seitenverwandten des Vaters (sä. § 2023) kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, obwohl deren rechtliche Verhältnisse nicht unwesentlich beeinflußt werden, besonders Unterhaltsansprüche, Erb- und Pflichtteilsrechte. Es wird davon abgesehen, weil Ehelichkeitserklärung Gnadensache ist und dadurch eine Benachteiligung dieser Personen verhütet wird, da die Staatsgewalt nach freiem Ermessen die Ehelichkeitserklärung versagen kann. Wird ein Kind, das von einem Dritten an Kindesstatt angenommen ist, nachträglich von seinem Erzeuger für ehelich erklärt, so ist Einwilligung des Adoptivvaters nicht erforderlich.

§ 27.

e) Gemeinschaftliche Erfordernisse der Willenserklärungen.

Übereinstimmend gilt sowohl für den Antrag nebst Vaterschaftsanerkenntnis (§§ 1723, 1725) als auch für die Einwilligungserklärungen des Kindes, der Mutter und der Ehefrau (§ 1726), daß sie der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen (§§ 1730, 128). Während im gemeinen und im sächsischen Recht eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, hat das Bürgerliche Gesetzbuch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Rechts-

[4]) Staudinger § 1735 N. 2b; Knitschky S. 53.

[5]) vgl. dazu die Ausführungen oben S. 43ff.

aktes in rechtlicher und sozialer Beziehung dies für nötig gehalten.[1]) Diese Form muß auch gewahrt sein, wenn der gesetzliche Vertreter des geschäftsunfähigen oder noch nicht 14jährigen Kindes an dessen Stelle die Einwilligung abgibt (§ 1728 Abs. 2), dagegen kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Antrag des Vaters und zur Einwilligung des Kindes, wenn diese in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, formlos abgegeben werden (§ 1729 Abs. 1 u. 2), zumal da durch die hinzutretende Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Erklärungen gegeben ist. Mit Rücksicht auf die höchstpersönliche Natur dieser Erklärungen will das Gesetz die tatsächlich vorher geringe Reife und Erfahrung der Minderjährigen, Geistesschwachen und anderer Personen nicht vollständig übersehen und verlangt daher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, und da diese Handlungen von schwerwiegenden Folgen und entscheidender Bedeutung sind, wird die vormundschaftliche Genehmigung eine Garantie bieten, daß die Vornahme der Handlungen unter den konkreten Umständen den Interessen des Kindes entspricht.[2]) Erteilt das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht, so ist die Zustimmung wirkungslos, doch genügt es, wenn sie in dem Zeitpunkt vorliegt, in dem die Einwilligung der zuständigen Behörde gegenüber erfolgt.

Für die Form maßgebend sind BGB. §§ 128, 152, FGG. § 167 und EG. Art. 141.

Entbehren diese Willenserklärungen der erforderlichen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§§ 1730, 128),[3]) so sind diese Erklärungen und damit die Ehelichkeitserklärung selbst nichtig (§§ 125, 1735).

Die Einwilligungserklärungen der genannten Personen sind dem Vater oder der Behörde gegenüber abzugeben, bei der der Antrag einzureichen ist (§ 1726 Abs. 2). Sie sind daher auch schriftlich möglich, da sie nicht „vor", sondern „gegenüber" dem betreffenden

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 944/945.

[2]) Breit im ZBlFG. 4. Jahrg. S. 396/397; Dernburg, Deutsches Familienrecht § 92 S. 336.

[3]) In Sachsen sind sowohl die Amtsgerichte wie die Notare zuständig. Gesetz v. 15. 6. 1900 § 37 (GVBl. Nr. 55 S. 276).

Empfänger abzugeben sind. Sie sind im Gegensatz zum Antrag stets unwiderruflich, sobald sie wirksam geworden sind (§§ 1726 Abs. 2, 130, 131).[4])

Bei den Einwilligungserklärungen handelt es sich ebenso wie beim Antrag des Vaters und beim Vaterschaftsanerkenntnis um einseitige, empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, die zwar einander bedingen, trotzdem aber völlig selbständige Voraussetzungen der Ehelichkeitserklärung bilden. Es kommt nicht Abschluß eines familienrechtlichen Vertrags in Frage; denn es müssen weder notwendigerweise die Erklärungen dem anderen Teil gegenüber abgegeben werden — vielmehr sollen sie der Behörde gegenüber ausgesprochen werden —, noch wird durch sie allein schon die Ehelichkeitserklärung herbeigeführt.[5]) Empfänger der Erklärung ist beim Antrag die zuständige Behörde und das Kind, bei den Einwilligungserklärungen der Vater und die Behörde.[6])

Übereinstimmende Vorschriften gelten auch für Anfechtbarkeit und Nichtigkeit des Antrags und der Einwilligungserklärungen. Soweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen trifft wegen der höchstpersönlichen Natur dieser Willensakte, gelten die allgemeinen Grundsätze (§§ 1726 ff., 1731, 104 ff., 116 ff.).[7]) Demnach sind Anfechtungsgründe: Irrtum (§ 119), unrichtige Übermittlung (§ 120), Drohung und arglistige Täuschung (§ 123). Wegen Irrtums kann z. B. angefochten werden, wenn Vater, Mutter oder Kind sich über die Vaterschaft geirrt haben, wenn die Mutter dem Vater vorgemacht hat, sie habe allein mit ihm geschlechtlich verkehrt. Freilich kann vor wirksamer Ehelichkeitserklärung der Vater seinen Antrag jederzeit widerrufen. Wegen arglistiger Täuschung durch die Mutter kann jedoch der Antrag des Vaters nur dann angefochten werden, wenn das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter die Täuschung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat; denn das Kind hat den Vorteil,

---

[4]) Staudinger § 1726 N. 2; Fischer-Henle § 1726 N. 6; Planck § 1726 N. 4; Birkenbihl S. 213.

[5]) Mot. Bd. 4 S. 942; Knitschky S. 45.

[6]) Jacubezky S. 327.

[7]) Mot. Bd. 4 S. 938, 950.

obwohl der Antrag bei der Behörde einzureichen ist (§ 123 Abs. 2).[8]) Ist die Vaterschaftsanerkenntnis anfechtbar, so ist auch der Antrag anfechtbar, da jene Erklärung einen Bestandteil des Antrags bildet. Soll eine Erklärung wegen Irrtums oder unrichtiger Übermittlung angefochten werden, hat das unverzüglich zu geschehen (§ 121), während Anfechtung wegen Drohung oder arglistiger Täuschung binnen Jahresfrist erfolgen muß (§ 124). Sind 30 Jahre seit Abgabe der Willenserklärung verstrichen, so ist Anfechtung überhaupt ausgeschlossen (§§ 121 Abs. 3, 124 Abs. 3).

Wie Willenserklärungen dieser Personen selbst nicht durch einen Vertreter abgegeben werden können, ist auch deren Anfechtung nur durch sie persönlich zulässig (§§ 1731, 1728 Abs. 1). Ein Ausnahmefall tritt nur dann ein, wenn ein Kind anfechten will, das geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; denn dann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten (§ 1728 Abs. 2). Wegen der höchstpersönlichen Natur ist auch eine Anfechtung nach dem Tode der Berechtigten durch ihre Erben nicht möglich, außer wenn sie vorher noch selbst angefochten haben.[9])

Die Anfechtung erfolgt durch Klage oder durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner (§ 143 Abs. 1), der im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist. Bei Anfechtung des Antrags ist nur das Kind Anfechtungsgegner, da es allein durch die Ehelichkeitserklärung einen rechtlichen Vorteil erlangt (§ 143 Abs. 4).[10]) Doch kann die Anfechtung auch der Behörde gegenüber erklärt werden, die dem Kind davon Mitteilung zu machen hat. Wird dagegen eine Einwilligungserklärung angefochten, so ist Anfechtungsgegner der Vater oder dessen Erbe (§ 143 Abs. 3), auch

---

[8]) Jacubezky S. 327; Staudinger § 1731 N. 1a; Opet-Blume § 1731 N. 2b; Kuttner in JheringsJ. Bd. 50 S. 464 ff.

[9]) Staudinger § 1731 N. 3; Planck § 1731 N. 2b; Opet-Blume § 1731 N. 6; Ullersberger S. 71. — And. A. Knitschky S. 51 ff. Im übrigen vgl. die Bestimmungen oben S. 35 ff.

[10]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 950; Planck § 1731 N. 2c; Staudinger § 1731 N. 1b; Jacubezky S. 327; Ullersberger S. 71; Birkenbihl S. 215; Wild S. 38 ff. — And. A. Knitschky S. 50; Rosenfeld S. 42; Opet-Blume § 1731 N. 3; Spahn S. 30; Kwadynski S. 95.

wenn die Einwilligung der Behörde gegenüber erklärt worden ist. Zweckmäßig ist es immer, wenn die Anfechtung gegenüber der Behörde erfolgt. Durch den Tod des Vaters wird das Anfechtungsrecht hinsichtlich der Einwilligungserklärungen ebenso wenig ausgeschlossen wie durch den Tod des Kindes die Anfechtung der Einwilligungserklärungen seitens dessen Mutter oder der Ehefrau des Vaters (§§ 143 Abs. 3, 1726 Abs. 2).[11]) Wird eine der Erklärungen angefochten, so gilt sie als von Anfang an nichtig; infolgedessen ist eine trotzdem erfolgende Ehelichkeitserklärung ebenfalls nichtig, weil ein gesetzliches Erfordernis fehlt (§ 142 Abs. 2 mit § 1735).

Hat der Vater seinen Antrag oder die einwilligende Person ihre Erklärung bestätigt, so ist eine nachträgliche Anfechtbarkeit ausgeschlossen (§ 144). Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Anfechtung (§§ 1728, 1729, 1731).

Solange die Ehelichkeitserklärung noch nicht wirksam ausgesprochen ist, kann der Vater ohne weiteres seinen Antrag widerrufen, eine Anfechtung ist also bis zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig. Nur er selbst hat das Recht hierzu, nicht sein Erbe, wenn der Vater noch vor seinem Tode den Antrag bei der Behörde eingereicht oder Gericht oder Notar mit der Einreichung betraut hat (§ 1733 Abs. 2)[12]). Einer bestimmten Form bedarf der Widerruf nicht. Er wird der Behörde gegenüber zweckmäßig dann erfolgen, wenn der Antrag bei ihr eingereicht ist und kann auch mündlich erteilt werden.

Dagegen sind die Einwilligungserklärungen stets unwiderruflich (§ 1726 Abs. 2) — um eine Verschleppung des Verfahrens zu vermeiden — von dem Zeitpunkt an, in dem sie wirksam abgegeben werden (§ 130). Bis dahin können sie durch einen vorher oder gleichzeitig eingehenden Widerruf zurückgenommen werden.[13])

---

[11]) Mot. Bd. 4 S. 945, 950; vgl. die verschiedenen Ansichten: Staudinger § 1731 N. 2b; Birkenbihl S. 215; Schnetzer S. 79; Ullersberger S. 72; Knitschky S. 50 ff.; Kleinberger S. 101 ff.; Spahn S. 30; Wild S. 38.

[12]) Staudinger § 1733 N. 3c; Planck § 1733 N. 6; RGK. § 1733; Rosenfeld S. 26; Birkenbihl S. 216.

[13]) Mot. Bd. 4 S. 945; Wild S. 33; Knitschky S. 49.

Antrag und Einwilligungserklärung dürfen nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Auch das Vaterschaftsanerkenntnis muß unbedingt und unbefristet abgegeben werden.[14])

§ 28.

III. Verfügung der Staatsgewalt.

In Übereinstimmung mit dem gemeinen und dem sächsischen Recht (sä. § 1783) bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, daß die Ehelichkeitserklärung durch eine Verfügung der Staatsgewalt erfolgt (§ 1723 Abs. 1), sei es durch den Träger derselben oder durch ein delegiertes Organ. Und zwar ist sie als reine Gnadensache zu behandeln, kann also selbst dann versagt werden, wenn alle gesetzlichen Erfordernisse gegeben sind (§ 1734). Das Gesetz spricht das ausdrücklich aus, besonders da die Frage — namentlich im gemeinen Recht — bestritten war, ob beim Vorhandensein aller gesetzlichen Voraussetzungen der Vater ein Recht auf Erteilung der Ehelichkeitserklärung hatte. Es lagen auch mancherlei Bedenken vor, die Ehelichkeitserklärung — wie die Annahme an Kindesstatt — nur auf Grund eines rechtsgeschäftlichen Aktes zwischen Vater und Kind zuzulassen, zumal da hierdurch die Bedeutung und Heiligkeit der Ehe erschüttert und die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gefördert worden wäre. Vielmehr entscheidet freies Ermessen der Staatsgewalt darüber, ob die Ehelichkeitserklärung zu erteilen oder zu versagen ist. Aber diese Verfügung stellt sich nicht als lex specialis dar, sondern die Staatsgewalt ist jederzeit an die gesetzlichen Erfordernisse gebunden und muß beim Fehlen eines solchen den Ausspruch der Ehelichkeitserklärung versagen, da eine trotz des Mangels einer gesetzlichen Vorschrift erteilte Legitimation grundsätzlich unwirksam ist.[1]) Wie der das Vaterschaftsbekenntnis enthaltende Antrag samt den erforderlichen Einwilligungserklärungen der Beteiligten ohne Verfügung der Staatsgewalt keine Rechtswirkung

---

[14]) Planck § 1725 N. 5; RGK. § 1724 N. 1; Staudinger § 1726 N. 5. — And. A. Opet-Blume § 1724; Rosenfeld S. 40.

[1]) Mot. Bd. 4 S. 945 ff., 933 ff.

hat, so ist letztere auch wirkungslos, wenn Antrag und Einwilligung fehlen.

Zuständig ist für den Ausspruch der Bundesstaat, dem der Vater zur Zeit der Erteilung der Ehelichkeitserklärung angehört (§ 1723 Abs. 2). Die Staatsangehörigkeit beurteilt sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 22. 7. 1913. Zuständig ist, wenn der Vater Staatsangehöriger mehrerer Bundesstaaten ist, jeder von diesen; wenn einer sie versagt, kann der Vater sich an einen anderen mit einem Antrag wenden. Gewöhnlich soll der Bundesstaat entscheiden, in dem der Vater zugleich seinen Wohnsitz hat. Gehört der Vater keinem Bundesstaat an — z. B. wenn ihm im Schutzgebiet die Reichsangehörigkeit verliehen ist —, ist aber Deutscher, so steht die Ehelichkeitserklärung beim Reichskanzler (§ 1723 Abs. 2 Reichsgesetz v. 15. 3. 1888 in der Fassung v. 10. 9. 1900 § 9). Über die Erteilung der einem Bundesstaat zustehenden Legitimation hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen. Ihr ist also namentlich die Regelung der Zuständigkeit, der Wirksamkeit, der Form, des Verfahrens und die Bestimmung darüber, ob und welche Rechtsmittel es gegen die Entscheidung gibt, überlassen. Von letzterer Befugnis hat Sachsen wie auch die anderen Bundesstaaten keinen Gebrauch gemacht. Alle diese Bestimmungen im Abs. 2 des § 1723 sind erst durch die 2. Kommission eingefügt worden.[2])

In Sachsen ist maßgebend für das Verfahren der Ehelichkeitserklärung der § 34 der VO. zur Ausf. des BGB. v. 6. 7. 1899.[3]) Demnach ist zuständig für die Ehelichkeitserklärung das Justizministerium. Das Verfahren geht in folgender Weise vor sich: Der Vater hat sein Gesuch beim Vormundschaftsgericht, das ist das Amtsgericht (FGG. § 35 ff.), einzureichen. Zuständig ist das Gericht, bei dem das uneheliche Kind bevormundet ist, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, oder das vom Ministerium dazu beauftragt ist. Dieses hat nun die gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen und auf Grund dieser Erörterungen sein Gutachten

---

[2]) Prot. Bd. 4 S. 704 ff.

[3]) GVBl. Nr. 44 S. 203.

abzugeben. Es sind insbesondere festzustellen: die sächsische Staatsangehörigkeit des Vaters; zu diesem Zwecke ist in der Regel ein diesbezüglicher Nachweis einzufordern oder in besonders dringlichen Fällen Auskunft von der zuständigen Gemeindebehörde zu erbitten, unter Umständen darf die Beibringung eines Bürgerscheins, bei Beamten der Bestallungsurkunde, bei Offizieren des Patentes genügen. Ferner sind Erkundigungen über den Leumund des Vaters einzuziehen, wobei die Polizeibehörde oder eine zuverlässige Person, insbesondere eine Ortsgerichtsperson zu hören ist. Auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Vaters sind festzustellen und kann darüber die letzte Einkommensteuerquittung Aufschluß geben. Namentlich sind die Beteiligten auch darüber zu befragen, ob zur Zeit der Erzeugung des Kindes das Ehehindernis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft (§ 1310 Abs. 1) zwischen den Eltern bestanden hat (§ 1732). Dann ist noch zu ermitteln, ob die Einwilligung des Kindes vorliegt, wenn dieses zwar minderjährig aber über 14 Jahre alt ist, und ob die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auf diese gerichtet ist; ferner ist zu prüfen, ob die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeholt ist (§§ 1728 Abs. 2, 1729 Abs. 2). Sind diese Vorarbeiten beendet, so hat das Vormundschaftsgericht das Gesuch des Vaters mit dem auf Grund dieser Erörterungen gebildeten Gutachten beim Justizministerium einzureichen. Eines Gutachtens bedarf es aber nicht, wenn das Vormundschaftsgericht schon seine Genehmigung erteilt hat (§§ 1728 Abs. 2, 1729 Abs. 2). Die Verfügung der Ehelichkeitserklärung erfolgt hierauf durch das Justizministerium. Sie wird bei Anwesenheit des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters gewöhnlich durch Bekanntmachung zu Protokoll erteilt. Auf Verlangen erhält das Kind eine Abschrift dieser Verfügung (FGG. § 16 Abs. 3), bei Abwesenheit ist sie diesen Personen zuzustellen nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 208—213 ZPO.). Mit der Bekanntmachung an das Kind tritt die Verfügung in Kraft. Da die Ehelichkeitserklärung keine rückwirkende Kraft hat, erlangt mit diesem Zeitpunkt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen, und die damit verbundenen Wirkungen treten jetzt ein. Der Antrag des Vaters mit dem Anerkenntnis der Vaterschaft

sowie die Einwilligungs- und erforderlichen Genehmigungserklärungen, ferner die wegen des Alters oder nach § 1726 Abs. 3 erforderlichen Nachweise und alle sonst entstehenden Schriftstücke sind zu den besonderen Akten zu nehmem, die bei dem Amtsgericht über die Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts geführt werden und von der Vernichtung ausgeschlossen bleiben. Ist die Ehelichkeitserklärung verfügt, so ergeht eine Aufforderung des Vormundschaftsgerichts an den Vater, den Nachtrag dieser Standesänderung ins Geburtsregister zu beantragen. Dieser Antrag kann zu Protokoll des Gerichts erklärt werden, auch genügt es, wenn der bisherige Vormund des Kindes den Antrag stellt. Das Protokoll soll dabei eine Angabe darüber enthalten, ob die Beteiligten dem Richter bekannt sind, oder wenn dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft hat oder was zur Feststellung der Personen beigebracht ist (§§ 176 Abs. 3 FGG.). Eine Ausfertigung des Protokolls ist mit dem Hinzufügen, daß die Ehelichkeitserklärung erfolgt und die Verfügung dem Kind bekannt gemacht worden ist, dem zuständigen Standesbeamten zu übersenden; denn dieser hat die durch die Ehelichkeitserklärung eintretende Standesänderung des Kindes auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken, wenn der Vorgang ihm durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird (§ 26 des Reichsgesetzes v. 6. 2. 1875). Der Standesbeamte hat nicht das Recht einer Nachprüfung der Rechtsgültigkeit — diese steht nur dem Vormundschaftsgericht zu —, sondern er hat nur zu prüfen, ob die Verfügungen von der zuständigen Behörde ausgegangen und in vorgeschriebener Weise den Beteiligten wirksam gemacht sind.[4]) Jeder der Beteiligten und namentlich das Kind selbst ist befugt die Eintragung zu verlangen und selbst ohne Zustimmung der anderen Beteiligten durchzusetzen, sofern er die erforderlichen öffentlichen Urkunden vorlegen kann (GeschO. für die Kgl. Sächs. Justizbehörden von 1903 §§ 565, 566, 568, 487, 1482, 1484, 378, 379).

Da die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erst von der

---

[4]) Hinschius S. 496.

Bekanntmachung an das Kind eintreten, müssen die legitimierten Kinder bei einem Rechtserwerb, der von dem Lebensalter der ehelichen Kinder abhängt, selbst wenn sie tatsächlich älter sind als diese, hinter die ehelichen zurücktreten, wenn die Legitimation nach deren Geburt erfolgte.

Erfolgt aber die Ehelichkeitserklärung durch den Reichskanzler, so ist anzunehmen, daß die Wirkungen von dem Zeitpunkt an eintreten, in welchem dem Antragsteller die Ehelichkeitserklärung bekannt gemacht wird.[5])

Da durch die Ehelichkeitserklärung ein Eltern- und Kindesverhältnis begründet wird, darf sie weder seitens der Landesregierung noch seitens der Reichskanzlei unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen (§ 1724 und analoge Bestimmungen: §§ 1317 Abs. 2, 1598 Abs. 2, 1742, 1768 Abs. 1). Eine Ehelichkeitserklärung, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmung verfügt wird, ist nichtig.[6])

Jedenfalls ist notwendig, daß alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, wenn eine gültige Ehelichkeitserklärung erteilt werden soll (§§ 1724—1730, 1732, 1733).[7]) Nur die beiden in § 1735 getroffenen Ausnahmefälle machen eine trotzdem erfolgte Ehelichkeitserklärung nicht unwirksam. Der Grundsatz, daß die Legitimation nichtig ist, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt — dieser stand im 1. und 2. Entwurf des Gesetzes ausdrücklich —, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch als überflüssig weggefallen. Ist die Ehelichkeitserklärung nichtig, so ist eine Heilung, besonders durch Nachholung des fehlenden Erfordernisses, nicht möglich. Namentlich kann eine fehlende Einwilligung nicht später beigebracht werden, da es sich nicht um Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft handelt, sondern um einseitige Erklärungen; es sind daher die §§ 182ff. nicht anwendbar.

---

[5]) Analogie zu FGG. § 196. So Staudinger § 1736 N. 4; Planck § 1736 N. 3; RGK. § 1736 N. 1; Fischer-Henle § 1736 N. 1; Achilles-Greiff § 1736 N. 1. — Vgl. Ullersberger. — And. A. Dernburg, Familienrecht S. 301: „Mitteilung an das Kind"; Opet, Verwandtschaftsrecht S. 51; Matthiaß Bd. 2 S. 358; Kleinberger S. 104: „Unterzeichnung der Urkunde".

[6]) Mot. Bd. 4 S. 946.

[7]) Mot. Bd. 4 S. 946, 933ff.; Prot. Bd. 4 S. 711.

Das Bestreiten der Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung kann von jedem, der ein Interesse daran hat, und in jedem Verfahren geschehen, sei es durch Feststellungsklage, sei es durch Einrede gegen einen Anspruch, der die Gültigkeit der Ehelichkeitserklärung zur Voraussetzung hat. Die Beweislast weicht jedoch hierbei von den allgemeinen Grundsätzen ab; denn es hat nicht derjenige, der sich auf die Legitimation beruft, das Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen, sondern mit Rücksicht darauf, daß die Ehelichkeitserklärung durch einen staatlichen Akt erfolgt, muß bis zum Beweis des Gegenteils das Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen als dargetan angesehen werden, und es ist deshalb derjenige beweispflichtig, der ihr Vorliegen bestreitet. Ist zwischen Vater und Kind streitig, ob Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit möglich, oder ob die Ehelichkeitserklärung gültig ist, so handelt es sich um einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien zum Gegenstand hat.[8]) Es finden deshalb die Sonderbestimmungen der §§ 640, 642, 643 ZPO. Anwendung. Eine Klage nach § 644 ZPO. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft ist nicht mehr möglich; denn das Kind hat die rechtliche Stellung eines ehelichen, während nach § 644 nur ein uneheliches passiv legitimiert ist. Da es sich um einen Statusprozeß handelt, gilt die Offizialmaxime, die zur Erforschung der materiellen Wahrheit führt. Das Urteil, das zu Lebzeiten der Parteien rechtskräftig geworden ist, wirkt für und gegen alle (§ 643 ZPO.). Jeder Interessent kann im gewöhnlichen Prozeßverfahren die Ehelichkeitserklärung bestreiten, indem er nachweist, daß z. B. der Antrag formungültig war, oder daß der Vater seinen Antrag oder die Mutter ihre Einwilligung rechtswirksam angefochten hat; dann gilt Verhandlungsmaxime, die nur formelle Wahrheit schafft, auch wirkt das Urteil nur inter partes.

Sachlich zuständig ist das Landgericht, da es sich nicht

---

[8]) vgl. Natter im ArchZivPrax. Bd. 95 S. 123 ff. (abwegig); Kuttner in JheringsJ. Bd. 50 S. 480 ff.

um einen vermögensrechtlichen Anspruch oder einen solchen aus einem außerehelichen Beischlaf handelt (GVG. § 23).[9])

Fehlt es der staatlichen Behörde an der örtlichen Zuständigkeit, so ist eine durch diese erfolgte Legitimation trotzdem wirksam.[10])

Ist die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen, so ist eine Aufhebung später unmöglich (anders bei Annahme an Kindesstatt §§ 1768 ff.).

Als eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf die Ehelichkeitserklärung nicht angesehen werden; denn sie erfolgt durch Verfügung der Staatsbehörde. Dabei wird das Amtsgericht als Verwaltungsbehörde tätig. Als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt es nur bei Beurkundung (§ 1730), bei der Ersetzung der mütterlichen Einwilligung (§ 1727) und bei der vormundschaftlichen Genehmigung (§§ 1728, 1729). Infolgedessen kann auch § 34 FGG. keine Anwendung finden.[11])

IV. Wirkungen der Ehelichkeitserklärung.

§ 29.

1. Das Verhältnis zwischen Vater und Kind und dessen Abkömmlingen.

Während im gemeinen Recht sich die Wirkungen der legitimatio per rescriptum — in gleicher Weise wie bei der legitimatio subsequens matrimonium — einerseits auf das Kind und seine Nachkommen, andererseits auf den Vater und seine Verwandten ohne Einschränkung erstreckte, waren sie im sächsischen Recht beschränkter; denn es entstand ein Verwandtschaftsverhältnis nur zwischen Kind und seinen Abkömmlingen und dem Vater und dessen Abkömmlingen. Auf Voreltern und Seitenverwandte des Vaters erstreckten sich die Wirkungen nur, wenn diese Personen ausdrücklich eingewilligt hatten.

---

[9]) Kuttner in JheringsJ. Bd. 50 S. 529.

[10]) Staudinger § 1723 N. 3; Planck § 1723 N. 2. — And. A. Opet-Blume § 1723 N. 5; RGK. § 1723 N. 2; vgl. FGG. § 7.

[11]) OLGRspr. Bd. 14 S. 150 ff.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird jetzt nur ein Verwandtschaftsverhältnis geschaffen zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen auf der einen Seite und dem Vater auf der anderen Seite. Es wird gleichsam zwischen Vater und Kind eine besondere Familie neu begründet. Auch ist die Zulässigkeit der Erweiterung dieser Wirkungen durch Vertrag mit den Verwandten des Vaters ausgeschlossen, ebenso eine Einschränkung, ferner eine Einwirkung der Staatsgewalt auf den Umfang der gesetzlichen Wirkungen. Freilich kann es dritten Personen nicht verwehrt werden, durch Privatdispositionen, namentlich bei Stiftungen, die legitimierten Kinder auszuschließen. Die Regelung im Gesetz entspricht dem Zweck des Instituts und führt zu einer Vereinfachung in der Gestaltung.[1]) Soweit aber ein verwandtschaftliches Verhältnis entsteht, ist es dem ehelichen vollständig gleichgestellt.

Zu seinem Vater tritt das Kind in die gleiche rechtliche Stellung, die es als ehelich geborenes haben würde (§ 1736). Ob und inwieweit und mit welchen Wirkungen bei Landesherren, Mitgliedern landesherrlicher und denen gleichgestellter Familien sowie beim hohen Adel eine Ehelichkeitserklärung zulässig ist, bestimmt sich nach Hausverfassungen und Landesgesetzen (EG. Art. 57, 58, 55).[2])

Während das Kind bisher den Namen seiner Mutter führte (§ 1706 Abs. 1), bekommt es jetzt ohne weiteres den seines Vaters (§§ 1616, 12). Ob es auch dessen Adel erwirbt, bestimmt sich nach Landesrecht, ebenso wie die Sukzessionsrechte in Familienfideikommisse und Lehen mit Einschluß der allodischen Lehen, sowie in Stammgüter (EG. Art. 55, 59). In Sachsen wird durch Gesetz v. 19. 9. 1902 § 5 bestimmt, daß hinsichtlich des Adels noch das Reskript v. 8. 1. 1796 § 9 in Kraft ist; es ist also Erwerb des Adels durch einen Ehelichgesprochenen nicht möglich;[3]) auch ist das Kind von der Lehensfolge ausgeschlossen. Nachfolge in Familienanwartschaften ist ihm versagt;

[1]) Mot. Bd. 4 S. 934; Denkschr. S. 603.

[2]) Für Sachsen: Hausgesetz v. 30. 12. 1837, Nachtrag v. 20. 8. 1879; Gesetz v. 13. 4. 1888 und v. 6. 7. 1900.

[3]) GVBl. Nr. 89 S. 382; Kloß, Sächs. Landesprivatrecht S. 32.

denn § 71 Abs. 1 Satz 2 des Familienanwartschaftsges. v. 7. 7. 1900 schließt uneheliche Kinder grundsätzlich von der Sukzession aus und macht nur zugunsten der durch nachfolgende Ehe Legitimierten eine Ausnahme. Doch kann durch die Satzung ein andres bestimmt werden. Grundsätzlich sind demnach die legitimierten Kinder schlechter gestellt als nach sächsischem Recht (sä. § 2527).[4])

Stirbt der Vater, so behält das Kind trotzdem seinen durch die Ehelichkeitserklärung erworbenen Namen, selbst dann, wenn die Mutter sich mit einem Dritten verheiratet, der wie der Vater ihr in der Empfängniszeit beigewohnt hat (§ 12).[5])

Mit Erteilung der Ehelichkeitserklärung vertauscht das Kind den Wohnsitz der Mutter mit dem des Vaters (§§ 1736, 11). Diesen behält es, bis es ihn selbst rechtsgültig aufgibt. Bei Veränderung des väterlichen Wohnsitzes ändert sich der des Kindes. Hat der Vater überhaupt keinen und erwirbt auch später keinen, so ist auch das minderjährige Kind wohnsitzlos; ebenso steht es, wenn das Kind erst nach des Vaters Tod für ehelich erklärt wird (§ 1733 Abs. 2). Hat das Kind aber einmal den Wohnsitz des Vaters erworben, so behält es ihn, auch wenn der Vater stirbt oder für tot erklärt wird. Nur dann ist die Ehelichkeitserklärung auf den Wohnsitz ohne Einfluß, wenn diese erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes wirksam wird (§ 11 Abs. 2); denn dann hat das Kind entweder schon einen selbständigen oder es teilt auch weiterhin den seiner Mutter. Den Wohnsitz des Vaters behält das Kind ohne Rücksicht auf die elterliche Gewalt, so daß auch dann keine Änderung eintritt, wenn dem Vater die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht.

Durch Legitimation wird die Staatsangehörigkeit erworben (§ 3 Ziff. 2 des Gesetzes v. 22. 7. 1913 über die Reichs- u. Staatsangehörigkeit). Wird die Ehelichkeitserklärung nach deutschen Gesetzen wirksam durch einen Deutschen begründet, so erlangt das Kind die Staatsangehörigkeit seines Vaters (§ 5), sofern nicht

---

[4]) s. oben S. 22, 12.

[5]) Süßheim in GruchotsBeitr. Bd. 43 S. 584.

schon die Mutter die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Vater besaß; denn diese erwirbt das Kind schon durch die Geburt (§ 3 Ziff. 1). Die Staatsangehörigkeit erwirbt es ex nunc mit Vollziehung der Ehelichkeitserklärung. Wenn der Vater Staatsangehöriger mehrerer deutscher Staaten ist, wird auch das Kind Angehöriger aller dieser Staaten. Andererseits geht die Staatsangehörigkeit, die das Kind vor der Ehelichkeitserklärung besaß, verloren, wenn diese durch einen Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder einen Ausländer bewirkt wird und nach deutschen Gesetzen wirksam ist (§ 17 Ziff. 5). Ist der Vater staatslos, hat auch das Kind keine Staatsangehörigkeit.

Das Kind teilt auch den Unterstützungswohnsitz des legitimierenden Vaters (§§ 18, 19, 20 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der durch Bekanntm. v. 12. 3. 1894 festgesetzten Fassung v. 30. 5. 1908).

Über die religiöse Erziehung der Kinder entscheidet Landesrecht (EG. Art. 134).[6])

Für Sachsen ist nach § 49 AG. v. 18. 6. 1898 grundsätzlich noch das Gesetz v. 1. 11. 1836 maßgebend; demnach ist die Religion des Vaters bestimmend und ausnahmsweise die Einwilligung der Mutter notwendig. Doch kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in dringenden Fällen eine Befreiung eintreten lassen, dann hat es aber zuvor die Erziehungsberechtigten sowie nach Befinden nahe Verwandte des Kindes und unter Umständen das Vormundschaftsgericht zu hören.

Durch die Ehelichkeitserklärung wird das legitimierte Kind wie ein eheliches seinem Vater gegenüber verpflichtet, im Hauswesen und Geschäft nach seinen Kräften und seiner Lebensstellung Dienste zu leisten, solange es dem väterlichen Hausstand angehört (§§ 1627 ff.).

Die legitimierte Tochter hat dem Vater gegenüber einen Anspruch auf Aussteuer, legitimierte Kinder überhaupt auf Ausstattung (§§ 1620 ff.).

Das für ehelich erklärte Kind tritt unter die elterliche Ge-

---

[6]) s. oben S. 13.

walt seines Vaters, die während der Minderjährigkeit bestehen bleibt (§ 1626). Es hört vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der Legitimation die über das Kind geführte Vormundschaft ganz von selbst auf (§§ 1882, 1773), und es treten von nun an alle mit der elterlichen Gewalt verbundenen Wirkungen dem Vater gegenüber ein (§§ 1626 ff.). Eine dem § 1883 analoge Vorschrift auch für Beendigung der Vormundschaft bei der Ehelichkeitserklärung zu geben, ist überflüssig; denn die Ehelichkeitserklärung bedarf einer ausdrücklichen Vaterschaftsanerkennung, so daß das bei der nachfolgenden Eheschließung vorliegende Bedürfnis eines besonderen Schutzes für das Kind hier nicht besteht. Dem Vater fällt Recht und Pflicht anheim, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Er hat dieses zu vertreten, zu erziehen und zu beaufsichtigen (§§ 1628, 1630, 1631). Dafür steht dem Vater von nun ab am Vermögen des Kindes Nutznießung zu (§§ 1649 ff.). Kraft der elterlichen Gewalt hat er das Recht, einen Vormund für das Kind zu benennen (§§ 1776 Abs. 1, 1777), Personen von der Vormundschaft auszuschließen (§ 1782) — das gilt ebenso bei der Gegenvormundschaft (§ 1852) —. Er kann Einsetzung eines Familienrates anordnen und untersagen, kann Mitglieder und Ersatzmitglieder benennen und Personen ausschließen (§§ 1858 ff.). Erhält das volljährige, für ehelich erklärte Kind einen Vormund, weil es entmündigt ist, so ist zunächst sein Vater berufen (§§ 1899, 1896). — Solange dem Vater die elterliche Gewalt über das Kind zusteht, liegen ihm für den Fall, daß er sich verheiratet, besondere Verpflichtungen ob. Hier macht sich die Stellung der Ehelichkeitserklärung als Surrogat der Legitimation durch nachfolgende Ehe bemerkbar; denn der Vater wird dann so behandelt, als ob er schon wirklich verheiratet gewesen wäre (§ 1740).[7]) Wenn der Vater die Mutter des unehelichen Kindes heiratet, nachdem dessen Ehelichkeitserklärung ausgesprochen worden ist, fallen die besonderen Bestimmungen weg; denn dann ist die Ehe nicht als neue Ehe des Vaters anzusehen.[8]) Heiratet er dagegen eine andere Frau,

---

[7]) Mot. Bd. 4 S. 949.

[8]) Opet-Blume § 1740 N. 1.

so muß er diese Absicht dem Vormundschaftsgericht anzeigen und hat auf seine Kosten das Vermögen des Kindes, das seiner Verwaltung unterliegt, zu verzeichnen. Eine allgemeine Inventarisationspflicht, wie bei Annahme an Kindesstatt (§ 1760), hat der Vater nicht, da es sich bei Ehelichkeitserklärung um die Anerkennung eines natürlichen Verhältnisses handelt. Soweit zwischen Vater und Kind eine Gemeinschaft in Ansehung des Vermögens besteht, hat er die Auseinandersetzung herbeizuführen, die gegebenenfalls auch erst nach der Eheschließung erfolgen kann (§§ 1740, 1669). Ist kein Vermögen des Kindes vorhanden, so wird die Auseinandersetzung gewöhnlich überflüssig sein, was das Vormundschaftsgericht bezeugen wird.[9]) Wenn der Vater seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Dieses kann auch, während der Vater die elterliche Gewalt besitzt, dessen Anordnungen jederzeit ändern (§§ 1670, 1671). Solange der Vater seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, darf er nicht heiraten, da das aufschiebende Ehehindernis des § 1314 Abs. 1 entgegensteht. Erst wenn er durch ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts nachweisen kann, daß er alle seine Pflichten erfüllt hat, oder daß ihm keine obliegen, fällt das Hindernis fort. Ist die Ehe ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen des § 1740 geschlossen, so ist sie weder nichtig noch anfechtbar.

Eine weitere Folge der elterlichen Gewalt besteht darin, daß auch für Ansprüche zwischen Vater und minderjährigem Kind eine Hemmung der Verjährung eintritt. Zwischen Mutter und Kind war dies schon der Fall (§§ 1736, 204, 1705).

Das Kind erhält seinem Vater gegenüber wie ein eheliches grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch (§§ 1736, 1601—1615). Es ist Voraussetzung auf seiten des Kindes, daß es bedürftig ist, auf seiten des Vaters, daß er leistungsfähig ist. Kann der Vater nicht den vollen Unterhalt gewähren, so sind dazu die nach ihm haftenden Verwandten verpflichtet (§ 1607 Abs. 1). Der Vater ist aber nur unterhaltspflichtig, wenn das Kind keine Abkömmlinge besitzt, die ihm den Unterhalt geben können; denn

[9]) Kwadynski S. 106.

diese sind in erster Linie heranzuziehen (§§ 1601, 1606). Ferner ist der Vater befreit, wenn er den Unterhalt überhaupt nicht leisten kann, oder wenn seine Inanspruchnahme im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist (§§ 1603, 1607 Abs. 2). Dann geht sie auf den nächsten Verwandten über, das ist die Mutter (§§ 1606 Abs. 2, 1739). Ist schon ein anderer dem Kind nach § 1718 zum Unterhalt verpflichtet, so kann der Vater nur insoweit herangezogen werden, als dieser nicht ausreicht.[10])

Da die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes erstrecken, ohne daß es ihrer Einwilligung bedarf, treten sie zum Erzeuger ihres Vaters in das rechtliche Verhältnis von Enkeln ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Zeit der Erzeugung schon vorhanden sind oder nicht. Infolgedessen muß der Vater auch ihnen Unterhalt gewähren (§§ 1737 Abs. 1, 1739), doch besteht hier eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen (insbesondere §§ 1606 Abs. 2, 1737 Abs. 2); denn an sich würden Vater und Mutter zu gleichen Teilen verpflichtet sein. Es ist aber bestimmt, daß der Vater vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten haften soll. Dem Vater steht dagegen nicht dieselbe Vergünstigung hinsichtlich seines Unterhaltsanspruchs gegenüber den Enkeln zu, sondern es steht sein Anspruch auf gleicher Linie mit dem der Mutter; denn der Unterhaltsanspruch ist ein gegenseitiger, so daß das Kind dem bedürftigen Vater gegenüber und zwar an erster Stelle zum Unterhalt verpflichtet ist (§§ 1606, 1608).

Durch die Ehelichkeitserklärung wird zwischen dem Vater einerseits, dem Kind und dessen Abkömmlingen andererseits auch in erbrechtlicher Beziehung dasselbe rechtliche Verhältnis begründet wie zwischen Vater und einem ehelichen Kinde (§§ 1736, 1924, 1925, 2303). In Übereinstimmung mit dem sächs. Gesetzbuch (sä. § 2021) hat das Bürgerliche Gesetzbuch davon abgesehen, besondere Vorschriften zum Schutze der erbrechtlichen Interessen, insbesondere des Pflichtteilsrechts, der zur Zeit der Legitimation bereits vorhandenen ehelichen Abkömmlinge des Vaters zu treffen. Es geht dabei von der Er-

---

[10]) s. oben S. 32ff.

wägung aus, daß den betreffenden Personen ein jus quaesitum auf den der damaligen Sachlage entsprechenden Pflicht- oder Erbteil nicht zustehe und infolgedessen eine Beeinträchtigung dieser Rechte nicht die Natur einer Rechtsverletzung haben könne. Zu berücksichtigen sei, daß die Ehelichkeitserklärung auch stets Gnadensache ist, die vom freien Ermessen der Staatsgewalt abhängt, wodurch ausgeschlossen sei, sie willkürlich dazu zu mißbrauchen, um Veränderungen in den die Gestaltung des Pflichtteilsrechts bestimmenden Voraussetzungen der Intestaterbfolge herbeizuführen.[11]) Nicht berührt werden durch die gegenseitigen Erbrechte die Sukzessionsrechte in Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter (EG. Art. 59).[12]) Steht die Entscheidung über die Ehelichkeitserklärung, die vor des Vaters Tod beantragt ist, noch aus, so ist bis zur Hebung der Unbestimmtheit der Erbteile eine Auseinandersetzung über den Nachlaß unter den Miterben ausgeschlossen (§ 2043 Abs. 2).

Wie schon erwähnt, erstrecken sich die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung ohne weiteres auf die Abkömmlinge des Kindes, ohne daß es deren Einwilligung bedarf, aber nur auf die ehelichen und die diesen gleichgestellten. Ist ein Sohn legitimiert, so kommt die Legitimation seinen ehelichen Abkömmlingen zugute, seinen unehelichen nicht, weil sie nicht als mit ihm verwandt gelten (§ 1589 Abs. 2). Wird eine Tochter legitimiert, so erstrecken sich die Wirkungen auch auf deren uneheliche Deszendenten, da sie die Stellung ehelicher Kinder haben (§ 1705). Gleichgültig ist, ob die Abkömmlinge zur Zeit der Verfügung der Ehelichkeitserklärung schon vorhanden sind oder nicht; denn wie im sächsichen Recht tritt das Verwandtschaftsverhältnis mit den damit verbundenen Wirkungen ohne weiteres mit dem Ausspruch der Legitimation in Kraft. Es bedarf nicht eines Vertrags mit den Abkömmlingen, wie bei der Annahme an Kindesstatt (§§ 1736, 1737, 1762).[13]) Für die Abkömmlinge treten dieselben Wirkungen ein wie für das legitimierte Kind selbst;

---

[11]) Mot. Bd. 4 S. 936.

[12]) s. oben S. 60; Mot. Bd. 4 S. 937.

[13]) Mot. Bd. 4 S. 935.

infolgedessen erhalten sie den Namen des Legitimierenden, soweit der Legitimierte berechtigt ist diesen zu führen, ferner entsteht gegenseitiger Unterhaltsanspruch und gegenseitiges Erbrecht und Pflichtteilsrecht.

Zu Verwandten des Kindes, die nicht dessen Abkömmlinge sind, tritt der Vater in keine verwandtschaftlichen Beziehungen; denn ein gemeinsamer Stammvater des Kindes und der Verwandten wird nicht geschaffen, der Vater des legitimierten Kindes ist also nicht mit ihnen verwandt (§ 1589 Abs. 1).[14])

§ 30.

2. Das Verhältnis zwischen Mutter und Kind.

Grundsätzlich bleiben wie im sächsischen Recht die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Mutter und unehelichem Kind ergeben, auch nach Ausspruch der Ehelichkeitserklärung unberührt. Das gilt namentlich für die gegenseitigen Unterhaltsansprüche und Erbrechte. Die Mutter wird vor allem dann unterhaltspflichtig, wenn der Vater nicht dazu imstande ist, oder wenn seine Inanspruchnahme im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist (§ 1607 Abs. 2). Sie hat der Tochter eine Aussteuer zu geben, wenn der Vater außerstande dazu oder gestorben ist (§ 1620). Von dem allgemeinen Grundsatz hat aber das Gesetz einige Abänderungen getroffen:

Ein uneheliches Kind bedarf bis zur Volljährigkeit, wenn es eine Ehe schließen will, der Einwilligung der Mutter, ein eheliches und ebenso ein für ehelich erklärtes der des Vaters (§ 1305 Abs. 1). Ist der Vater gestorben, für tot erklärt oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so tritt bei einem ehelichen Kind die Mutter an des Vaters Stelle; bei einem für ehelich erklärten Kind dagegen ist ihr dies Recht versagt (§ 1305 Abs. 1 Satz 3). Dies geschieht mit Rücksicht auf die durch die Ehelichkeitserklärung eintretende Entfremdung zwischen Mutter und Kind und mit Rücksicht darauf, daß das Kind häufig infolge der Ehe-

[14]) Mot. Bd. 4 S. 948.

lichkeitserklärung in sozialer Hinsicht eine von den bisherigen Verhältnissen völlig verschiedene Lebensstellung einnimmt.[1]) Selbst dann hat die Mutter das Recht nicht, wenn sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat. Ein dahingehender Antrag wurde in der 2. Kommission abgelent.[2])

Eine weitere Ausnahme von § 1737 Abs. 2 enthält § 1738. Die Mutter hat zwar nicht die elterliche Gewalt über das minderjährige uneheliche Kind, auch kein Vertretungsrecht; sie hat aber Recht und Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1707). Mit der Ehelichkeitserklärung und der dadurch eintretenden elterlichen Gewalt des Vaters fällt auch diese Berechtigung der Mutter weg (§ 1738 Satz 1), und sie hat nicht wie die Mutter eines ehelich geborenen Kindes neben dem Vater ein Fürsorgerecht für die Person des Kindes (§ 1634). An sich würde Pflicht und Recht dann wieder eintreten, wenn die dem Vater auf Grund der elterlichen Gewalt zustehende Sorge für die Person des Kindes, sei es infolge Ruhens oder Beendigung der Gewalt oder durch Entziehung seitens des Vormundschaftsgerichts weggefallen ist, da nun das Recht des Vaters dem Recht der Mutter nicht entgegensteht, namentlich dann, wenn der Vater gestorben ist (so auch im sächsischen Recht: sä. § 1923). Aus den nämlichen Gründen, aus denen man von der Einwilligung der Mutter zur Eheschließung des minderjährigen legitimierten Kindes absah,[3]) sollte nach dem 1. Entwurf die Mutter die Fürsorge selbst dann nicht wiedererlangen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder sich auf die elterliche Nutznießung beschränkt. Da man einsah, daß diese Vorschrift zu weit ging, wurde in der 2. Kommission die Vorschrift getroffen, daß Recht und Pflicht der Mutter für die Person des Kindes zu sorgen unter doppelter Voraussetzung wieder eintreten sollte — diese Bestimmung fand auch im Gesetz Aufnahme —: Die Mutter muß nämlich einerseits dem Kinde, sei es ganz oder zum Teil,[4]) Unterhalt gewähren (§ 1601 ff., 1705, 1736), andererseits muß die elterliche Gewalt

[1]) Mot. Bd. 4 S. 26.
[2]) Prot. Bd. 4 S. 715.
[3]) Mot. Bd. 4 S. 26.
[4]) Knitschky S. 37.

des Vaters endigen oder wegen Geschäftsunfähigkeit oder nach § 1677 ruhen (§ 1738).[5]) Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er gestorben oder für tot erklärt ist (§ 1679), wenn er sie verwirkt hat (§ 1680), oder wenn sie ihm vom Vormundschaftsgericht entzogen ist (§ 1666 Abs. 2).[6]) Ruhen kann die elterliche Gewalt wegen Geschäftsunfähigkeit des Gewalthabers, oder weil er nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts auf längere Zeit an der Ausübung tatsächlich verhindert ist (§§ 1676 Abs. 1, 1677). Wenn sie dagegen ruht, weil der Vater nur beschränkt geschäftsfähig ist oder nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger wegen Gebrechlichkeit hat, steht ihm selbst weiterhin die tatsächliche Sorge für die Person des Kindes zu, und das Recht der Mutter kann folglich nicht wiederaufleben (§§ 1676 Abs. 2, 1738).

Sind die beiden Voraussetzungen gegeben, so tritt das Recht und die Pflicht der Fürsorge für die Mutter ipso jure wieder ein, ohne daß es einer Übertragung seitens des Vormundschaftsgerichts bedarf. Ein dahingehender in der 2. Kommission gestellter Antrag war abgelehnt worden (§ 1738 Satz 2).[7]) Die Mutter erhält das Recht im gleichen Umfang zurück, in dem sie es vor der Ehelichkeitserklärung hatte; infolgedessen ist ihr ein Vormund zu bestellen, dem die Sorge für das Vermögen des Kindes obliegt, und der rechtlich die Stellung eines Beistandes insoweit hat, als der Mutter selbst die Sorge zusteht (§ 1707). Das Fürsorgerecht verliert die Mutter dann wieder, wenn für den Vater die Gründe wegfallen, aus denen seine elterliche Gewalt endigte oder ruhte, z. B. dann, wenn der Vater bei einer Todeserklärung, die zu Unrecht erfolgt ist, dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt, daß er seine elterliche Gewalt wiedererlangen will (§ 1679 Abs. 2). Bei Verwirkung erlangt er sie wieder, wenn im Wiederaufnahmeverfahren ein Urteil zu seinen Gunsten ergeht; dann von dessen Rechtskraft an. Wird der

---

[5]) Mot. Bd. 4 S. 949; Prot. Bd. 4 S. 715.

[6]) Staudinger § 1738 N. 2b; Opet-Blume § 1738 N. 3a; Birkenbihl S. 239; Rosenfeld S. 56. — And. A. hinsichtlich Entziehung: Planck § 1738 N. 2.

[7]) Prot. Bd. 4 S. 714ff.

Vater geschäftsfähig, so tritt die elterliche Gewalt von selbst wieder ein (§ 1676), ist er dagegen an der Ausübung tatsächlich verhindert, so endigt das Ruhen erst, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht (§ 1677). Fällt für die Mutter die Unterhaltspflicht weg, so verliert sie ihr Fürsorgerecht selbst dann, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder ruht. Es müssen beide Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sein.

Zu den Rechten und Pflichten, die durch die Ehelichkeitserklärung für die Mutter unberührt bleiben, gehört das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind; denn dieses ist eine Folge der verwandtschaftlichen Beziehungen, nicht der elterlichen Gewalt oder des Fürsorgerechts.[8]) Doch können bei der Ehelichkeitserklärung die Eltern hierüber besondere Verabredungen treffen. Wird der Mutter das Recht bestritten oder verletzt, so kann sie das Recht im ordentlichen Klagwege geltend machen.

In der Unterhaltspflicht der Mutter tritt eine Änderung ein durch die Ehelichkeitserklärung. Der Vater ist vor der Mutter dem Kind und dessen Abkömmlingen zum Unterhalt verpflichtet, während an sich Vater und Mutter zu gleichen Teilen verpflichtet wären (§§ 1739, 1606).

Wenn auch im übrigen Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Mutter und Kind unberührt bleiben, so treten doch tatsächlich insofern Änderungen ein, als der Vater bei Unterhaltsansprüchen, bei Erb- und Pflichtteilsrechten als Konkurrent auftritt (§§ 1737, 1736).[9])

3. Das Verhältnis zwischen Kind und den übrigen Verwandten.

§ 31.

a) Von väterlicher Seite.

Zwischen dem legitimierten Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und den Verwandten des Vaters andererseits wird

[8]) Planck § 1738 N. 3; Opet-Blume § 1726 N. 1. — And. A. Crome S. 572; Kipp-Wolff S. 352; Ann. des sächs. OLG. Bd. 28 S. 396.

[9]) Mot. Bd. 4 S. 948, 936.

grundsätzlich durch die Ehelichkeitserklärung kein Verwandtschaftsverhältnis begründet (§ 1737 Abs. 1). Im sächsischen Recht dagegen erstreckten sich die Wirkungen auch auf die Abkömmlinge des Vaters, zu denen die Legitimierten in das Verhältnis von halbbürtigen Geschwistern traten. Auf Seitenverwandte und Voreltern des Vaters dehnte die Legitimation nur mit deren Einwilligung ihre Wirkungen aus (sä. §§ 1783, 2021, 1841). Im Bürgerlichen Gesetzbuch entsteht überhaupt kein Verwandtschaftsverhältnis mit anderen Personen als dem legitimierten Kind; folglich auch keine Unterhaltsansprüche, Pflichtteils- und Erbrechte. Der Vater des Legitimierenden wird nicht Großvater des Legitimierten und ist folglich nicht zum Vormund für ihn berufen (§ 1776 Abs. 1 Nr. 3). Hat der Vater Abkömmlinge, so treten die Legitimierten zu ihnen nicht in das Verhältnis von Halbgeschwistern, es sei denn, daß sie von ein und derselben Mutter abstammen, dann werden sie — anders als im sächsischen Recht — Halbgeschwister. Ein Antrag in der 2. Kommission, nach dem ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den legitimierten und den übrigen Abkömmlingen des Vaters anerkannt werden sollte, wurde abgelehnt.[1] Zwischen diesen Personen bleibt aber trotzdem das Ehehindernis des § 1310 Abs. 1 u. 3 bestehen.

Obwohl die erbrechtlichen Interessen der Abkömmlinge des Vaters durch das Hinzutreten der legitimierten Kinder beeinträchtigt werden, wurde von einem Schutzmittel abgesehen, da diese Personen kein jus quaesitum auf den der bisherigen Sachlage entsprechenden Pflicht- oder Erbteil haben und außerdem die Behörde nach ihrem Ermessen die Legitimation versagen kann.[2]

§ 32.

b) Von mütterlicher Seite.

Wie im sächsischen Gesetzbuch wird an dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und den mütterlichen Verwandten grundsätzlich nichts geändert (§ 1737 Abs. 2). Unterhaltsansprüche, Pflichtteils- und Erbrechte bleiben bestehen, doch gilt das nur,

[1] Prot. Bd. 4 S. 713 ff.; Denkschr. S. 603.

[2] Mot. Bd. 4 S. 936.

soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt. Für diese Verwandten ist eine Ausnahmebestimmung nicht getroffen, freilich werden durch das Hinzutreten des Vaters ihre Unterhalts- und Erbrechte beschränkt. Daß zwischen dem Kind und solchen Verwandten des Vaters, die nicht seine Abkömmlinge sind, ein Verwandtschaftsverhältnis nicht entstehen kann, folgt aus dem Begriff der Verwandtschaft (§ 1589).

§ 33.

4. Das Verhältnis zwischen Kind und Ehegatten.

Während im sächsischen Recht zwischen dem legitimierten Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits, der Ehefrau des Vaters andererseits, sowie zwischen dem Vater einerseits und dem Ehegatten des Kindes oder eines seiner Abkömmlinge andererseits ein Schwägerschaftsverhältnis begründet wurde, da eine gegenteilige Bestimmung nicht gegeben war, hat das Bürgerliche Gesetzbuch davon abgesehen, die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung so weit auszudehnen.[1]) Im Gesetz ist dies ausdrücklich bestimmt, da es eine Ausnahme vom Grundsatz des § 1590 bildet (§ 1737 Abs. 1 Satz 2). Eine solche Erweiterung war beantragt, doch wurde sie abgelehnt, weil das Gesetz nur ein Verhältnis zwischen Vater und Kind schaffen wollte.[2]) Demnach wird die Ehefrau des Vaters nicht Stiefmutter des legitimierten Kindes, der Ehegatte des letzteren nicht Schwiegerkind des Vaters. Es fallen die mit der Schwägerschaft verbundenen Folgen weg (§§ 1673 Abs. 2, 1779 Abs. 2, 1847, 1859, 1862 usw.). Unberührt bleibt das Ehehindernis des § 1310 Abs. 1 u. 3, vorausgesetzt, daß der Legitimierte das natürliche Kind des Vaters ist.

Man hat auch davon abgesehen, eine Erweiterung des Erbrechts der Ehefrau zuzulassen, wenn sie nur mit legitimierten Kindern zusammentrifft, wie das im sächsischen Gesetzbuch bestimmt war (sä. § 2051).[3])

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 948, 936.
[2]) Prot. Bd. 4 S. 713.
[3]) Mot. Bd. 4 S. 936.

V. Örtliche und zeitliche Schranken der Rechtssätze.

§ 34.

1. Örtliches Geltungsgebiet.

Hat der Vater zur Zeit der Legitimation die Reichsangehörigkeit, so bestimmt sich die Legitimation nach deutschen Gesetzen (EG. Art. 22 Abs. 1), auch wenn das Kind selbst einem fremden Staat angehört, und wenn das Recht seines Heimatstaates die Legitimation nicht oder mit anderen Vorschriften und Wirkungen kennt als das deutsche Recht. Mit der Ehelichkeitserklärung erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters, jedoch nur, wenn das Kind nach deutschen Gesetzen wirksam durch einen Deutschen legitimiert wurde (§ 5 des Reichsgesetzes v. 22. 7. 1913). Wo Kind oder Vater ihren Wohnsitz haben, ist gleichgültig. Wenn der Vater überhaupt noch keine Staatsangehörigkeit besessen hat, aber zur Zeit der Legitimation seinen Wohnsitz, in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt, im Inland hat, so richtet sich die Ehelichkeitserklärung nach inländischem Recht. Ebenso steht es, wenn der Vater keine Staatsangehörigkeit mehr besitzt, zuletzt aber Deutscher war (EG. Art. 29).

Ist der Vater Angehöriger eines fremden Staates, so finden im allgemeinen die Gesetze des Heimatstaates des Vaters Anwendung.[1]) Nur dann, wenn das Kind Reichsangehörigkeit besitzt, kommt deutsches Recht insoweit in Geltung, als eine Legitimation unwirksam ist, wenn die nach deutschen Gesetzesbestimmungen erforderlichen Einwilligungen des Kindes und dritter Personen, zu denen das Kind in familienrechtlichen Beziehungen steht, fehlen. Es muß gegebenenfalls stets die Einwilligung der Mutter vorhanden sein, die Einwilligung der Ehefrau dagegen nicht; denn das Kind tritt zu ihr nicht in ein familienrechtliches Verhältnis (EG. Art. 22 Abs. 2; §§ 1726 Abs. 1 Satz 1, 1727, 1728, 1729 Abs. 2 u. 3, 1730, 1731). Im übrigen darf auf das Personalstatut des Kindes keine Rücksicht genommen werden.[2])

[1]) Barazetti S. 92; Habicht, Int. PrivR. S. 168ff.

[2]) Niedner zu Art. 22; Ritter S. 463ff.

Ist dagegen der Vater Deutscher, das Kind Ausländer, so sind die fremdländischen Bestimmungen über die Einwilligung des Kindes oder dritter Personen nicht zu berücksichtigen, und eine Ehelichkeitserklärung, die gegen solche Bestimmungen verstößt, aber den deutschen Anforderungen genügt, bleibt gültig.[3]) Nur wenn zur Genehmigung des gesetzlichen Vertreters die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfordert wird, entscheidet Heimatsrecht des Kindes oder des Staates, dessen Behörde die Vormundschaft führt.[4])

Ist die Mutter Deutsche, der Vater Ausländer, so ist anzunehmen, daß die Gesetze des Heimatstaates des Vaters Anwendung finden. Das Gesetz sagt hierüber nichts.

Ist der Vater Deutscher, so muß er die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Wirksamwerdens besitzen, wenn sie sich nach deutschem Recht beurteilen soll; nicht genügt, wenn er sie bei der Antragstellung noch hat. Wird sie erst nach seinem Tode verfügt (§ 1733 Abs. 2), so muß er bei seinem Tod Reichsangehöriger gewesen sein oder wenigstens einer der in Art. 29 besprochenen Fälle vorliegen.[5])

Finden deutsche Gesetze Anwendung, so gelten sie für Voraussetzungen, Form und Wirkungen. Ist der Vater Deutscher, so gelten grundsätzlich die deutschen Formvorschriften, doch kann auch Beachtung der lex loci actus (Art. 11 Abs. 1 Satz 2) genügen. Das ist unbedenklich; denn die Ehelichkeitserklärung kann als Gnadensache von der deutschen Behörde versagt werden, wenn die weitergehenden fremdländischen Erfordernisse nicht gewahrt sind.[6]) Ist die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen, so ist es gleichgültig, wenn ein fremdländisches Erfordernis fehlt.

Ist in einem Rechtsstreit über die Ehelichkeitserklärung ein fremdländisches Urteil ergangen, so ist dessen Anerkennung aus-

---

[3]) Planck Art. 22 N. 7; Staudinger Art. 22 N. 4; Birkenbihl S. 245. — And. A. Niedner Art. 22 N. 3a; Niemeyer S. 152; Ritter S. 452; Rosenfeld S. 63.

[4]) Habicht, Int. PrivR. S. 167; Ritter S. 466.

[5]) Keller-Trautmann S. 74; Niedner zu Art. 22.

[6]) Niedner Art. 22 N. 4c; Ritter S. 467; Niemeyer S. 159; Birkenbihl S. 245; Habicht, Int. PrivR. S. 168.

geschlossen, wenn zum Nachteil der deutschen Partei das anzuwendende materielle Recht nicht berücksichtigt ist, oder Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder das ausländische Gericht nach §§ 640, 641 ZPO. unzuständig sein würde (§ 328 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 1 ZPO.). Das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist unbeachtlich; denn es handelt sich nicht um einen vermögensrechtlichen Anspruch und nach den deutschen Gesetzen ist ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet (§ 328 Satz 2 ZPO.).

§ 35.

2. Zeitliches Geltungsgebiet.

Eine vor dem 1. 1. 1900 in Sachsen ausgesprochene Ehelichkeitserklärung beurteilt sich nach sächsischem Recht. Ist sie nach diesem Zeitpunkte zu erteilen, findet das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung, auch wenn das Kind vor 1900 geboren ist (EG. Art. 209). Die Stellung eines vor 1900 legitimierten Kindes weicht demnach in Sachsen in mancherlei Hinsicht von der eines legitimierten Kindes ab, dessen Ehelichkeitserklärung nach dem 1. 1. 1900 stattfindet; denn während letzteres ausschließlich zu seinem Vater in ein verwandtschaftliches Verhältnis tritt, gehen die Wirkungen bei dem anderen Legitimierten weiter. Da das Kind seinem Vater gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, so beurteilt sich das Rechtsverhältnis zwischen Vater und Kind nach EG. Art. 203. Hieraus folgt auch noch, daß vom 1. 1. 1900 ab die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Kindschaftssachen Anwendung finden, und zwar auch in den schon anhängigen Sachen. — Ist nach sächsischem Recht eine legitimatio per testamentum in einem Testament vor 1900 errichtet, so ist sie nur dann von Bedeutung, wenn schon vor 1900 das Reskript erwirkt wird, da nach Bürgerlichem Gesetzbuch Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters nur gemäß § 1733 Abs. 2 möglich ist.[1]) Die Ausnahmebestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß ein für ehelich erklärtes Kind nach des Vaters Tod zur Eheschließung

[1]) Habicht, Einwirkung des bürgerl. Rechts S. 648.

der Einwilligung der Mutter nicht bedarf (§ 1305 Abs. 1 Satz 3), hat nur für eine nach 1900 angeordnete Ehelichkeitserklärung Bedeutung, da eine solche Bestimmung dem sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch unbekannt ist.[2])

Da die Ehelichkeitserklärung nach sächsischem Recht ein Erbrecht auch mit den Abkömmlingen des Vaters begründet und mit väterlichen Seitenverwandten und Voreltern dann, wenn sie zugestimmt haben, so ist das sächsische Erbrecht, weil es darin vom deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch abweicht, auch bei Erbfällen, die nach dem 1. 1.1900 eintreten, dann entscheidend, wenn die Ehelichkeitserklärung selbst sich nach sächsischem Recht beurteilt.[3])

---

[2]) Habicht, Einwirkung S. 650.
[3]) Habicht, Einwirkung S. 650, 651.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.